

DIE FESTUNG ROTHENBERG -  
DER FESTUNGSBAU IM 18. JAHRHUNDERT,  
MASSNAHMEN DER ERHALTUNG  
UND MÖGLICHKEITEN DER KONSERVIERUNG

Inaugural-Dissertation,  
in der Fakultät für  
Geschichts- und Geowissenschaften  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Institut für Archäologie, Bauforschung und Denkmalpflege,  
Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege



Band 2b / 6 Sammlung der Quellen Teil 2

vorgelegt von Sven Thole Dipl. Ing. (FH) aus Erlangen  
Bamberg, den 19.07.2006

Tag der mündlichen Prüfung: 05.02.2007

Dekan:           Universitätsprofessor Prof. Dr. Mark Häberlein

Erstgutachter:   Universitätsprofessor Prof. Dr. Ing. Rainer Drewello

Zweitgutachter:   Universitätsprofessor Prof. Dr. Ing. Manfred Schuller

2. Kammerminen

Ausgang	Längen		Gewicht		Sammelschein
	V	II	5	6	
Wiederholungsminen:	2,2 <sup>m</sup>	2,2 <sup>m</sup>	2,2 <sup>m</sup>	2,2 <sup>m</sup>	Gewicht des Sprengkörpers bei Ladung von 200 Gramm auf ein Pfund, als bei den Versuchs- arbeiten für die Kammerminen. Die entworfenen Mündungen sind mit 45° und 50° aufgemessen worden und die Gewichte der Mündungen sind nachfolgend angegeben.
Mündung:	Galliumfäden für Mündung im Kammerminen		Gewicht für Mündung im Kammerminen 45° 50° 0,045 <sup>m</sup>		
Mündungslänge:	0,75 <sup>m</sup>	0,56 <sup>m</sup>			
Kopf:	2,10 <sup>m</sup>	2,48 <sup>m</sup>	3,11 <sup>m</sup>	3 <sup>m</sup>	
Überzeit im Minen:	110	122,5	40	39,5	
Mündung:	2 Mündungen je 10 Mündungen Abbildung		3 Mündungen 10 Mündungen Abbildung		
Werkzeuge:	pro Kammermine 4 Zylinder 0,30 <sup>m</sup> lg 0,03 <sup>m</sup> d. 2 Zylinder 1 <sup>m</sup> lg 0,03 <sup>m</sup> d. 2 Mündungen für die Mündung		Werkzeuge als Baugewerkzeuge für Versuchsaufnahmen eingebracht sind. Die Mündungen sind mit Blei gefüllt.		

2. Kammerminen

Tabelle nicht transkribiert

Laden und Verdämmen der Minen

1. Pulverminen  
A. Schlauchminen

Allgemeines: Nach der Disposition sollen die Schlauchminen Nro I, II  
und III als gerecht geladenen Minen behandelt, Mine  
Nro IV dagegen mit 1/2 facher Überladung gesprengt  
werden.

Laden und Verdämmen der Minen

1. Pulverminen

A. Schlauchminen

Nach der Disposition sollten Schlauchminen Nro I, II  
und III als gerecht geladenen Minen behandelt, Mine  
Nro IV dagegen mit 1/2 facher Überladung gesprengt  
werden.

Allgemeines

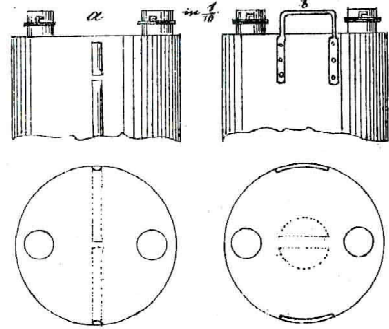
Sprengversuch über die im Juni und Juli 1876 ausgeführten Sprengversuche auf dem Rothenberge mit 7 Planbeilagen  
 Sprengpulver war entleerte Gassegot???-Munition. Die seine Partie nicht bekannt war, wurde dasselbe als Normalpulver angenommen. Diese Annahme schien bei dem starken Stauben des Pulvers gerechtfertigt. Indeß zeigte die Explosion der Pulverminen mehrfach eine größere als die beabsichtigte Wirkung, welche Erscheinung jedoch nicht nur in dem offensiveren Pulver, sondern auch in der Wahl der sonstig anzunehmenden, auf individuelle Anschauung beruhenden Coefficienten ihre Erklärung finden mag.  
 Der Mauerwerks-Coefficient wurde zu  $g = 2,29$  (höchster Coefficient für lockeres Gestein) der Verdämmungs-Coefficient zu  $v = 1$  angenommen.  
 Demgemäß berechneten sich die Ladungen wie folgt:  
 Schlauchmine I:  $L = g \times W^3 = 2,29 \times 1^3 = 2,29$  Kgr.  
 Schlauchmine II:  $L = g \times W^3 = 2,29 \times 1,2^3 = 4$  Kgr. rund.  
 Bei diesen 2 Minen ist die Verdämmung normal, daher eine Vermehrung der Ladung nicht nothwendig.  
 Schlauchmine III:  $L = g : W = 2,29 \times 2,2 = 24,27$  kgr.  
 Die Verdämmung soll lang sein  
 $V = 1,5 \times W \times v = 1,5 \times 2,2 \times 1 = 3,3$  m.  
 Dieselbe ist bei 2,2 m tiefem Schlauch von der Mitte der Pulverladung an etwa nur 1,95 m, also V zu kurz um  $1,35 : 3,30 = 0,4$ , demnach .....  
 .....  
 .....  
 .....

Das zu den Sprengversuchen verwendete Sprengpulver war entleerte Gassegot???-Munition. Da seine Partie nicht bekannt war, wurde dasselbe als Normalpulver angenommen. Diese Annahme schien bei dem starken Stauben des Pulvers gerechtfertigt. Indeß zeigte die Explosion der Pulverminen mehrfach eine größere als die beabsichtigte Wirkung, welche Erscheinung jedoch nicht nur in dem offensiveren Pulver, sondern auch in der Wahl der sonstig anzunehmenden, auf individuelle Anschauung beruhenden Coefficienten ihre Erklärung finden mag.  
 Der Mauerwerks-Coefficient wurde zu  $g = 2,29$  /: höchster Coefficient für lockeres Gestein :/ der Verdämmungs-Coefficient zu  $v = 1$  angenommen.  
 Demgemäß berechneten sich die Ladungen wie folgt:  
 Schlauchmine I :  $L = g \times W = 2,29 \times 1 = 2,29$  Kgr.  
 Schlauchmine II:  $L = g \times W = 2,229 \times 1,2 = 4$  Kgr. rund.  
 Bei diesen 2 Minen ist die Verdämmung normal, daher eine Vermehrung der Ladung nicht nothwendig.  
 Schlauchmine III:  $L = g : W = 2,29 \times 2,2 = 24,27$  kgr.  
 Die Verdämmung soll lang sein  
 $V = 1,5 \times W \times v = 1,5 \times 2,2 \times 1 = 3,3$  m.  
 Dieselbe ist bei 2,2 m tiefem Schlauch von der Mitte der Pulverladung an etwa nur 1,95 m, also V zu kurz um  $1,35 : 3,30 = 0,4$ , demnach .....  
 .....  
 .....  
 .....

18 KA 1876 Schrift über die im Juni und Juli 1876 ausgeführten Sprengversuche auf dem Rothenberge mit 7 Planbeilagen  
 1876 Unbekannt Kriegsarchiv München 3. PiBatl. 840

$L = 45 + 45 \times 0,57 = 45 + 25,6 = 70,6 = 70$  Lys. x. m.  
für die hiesige Ueberladung als  $1\frac{1}{2}$  zum Beispiel  $1\frac{1}{2}$   
Prof. ist bei 2,2 m tiefem Schlauch überhaupt nicht möglich,  
da nicht einmal die nötigen Pulverquantum ge-  
schweige denn eine Verdämmung im Schlauche Platz  
finden würden.

Minenzubehör:



Zum Einbringen der Pulverladung werden Lade-  
büchsen aus Weißblech mit  
0,305 m Durchmesser von neben-  
stehender Form verwendet.  
Die Construction (a) weicht  
von der, wie sie von der vor-  
maligen k. Ingenieur-Be-  
rathungs-Commission festge-  
setzt wurde (b) insofern ab,

als die Büchsen der Drahtösen am oberen Rande, und des  
Steges am Boden der Büchse zum Umschlingen mit Hanf-  
gurt oder Schnürleinen entbehren. Dagegen ist parallel  
zur Längsachse des Zylinders eine 2 cm breite Nuthe um  
den Zylindermantel und im Boden ausgearbeitet. In  
dieser Nuthe wird die Büchse beim Laden mit einer  
Schnürleine umschlungen. Kleine Querstege aus Draht  
verhindern ein freiwilliges Entfernen der Leine aus der  
Nuthe. Diese Vorrichtung ist nicht nur ganz sicher beim  
Laden und Entladen, sondern gewährt auch den Vor-  
theil, dass die Leine den Spielraum im Schlauche nicht  
verringert. Außerdem gestattet diese Construction die  
Vertheilung einer großen Ladung in mehrere Lade-  
büchsen, ohne damit zu großen Raum zu verlieren.  
Von den unteren Ladebüchsen werden die angelötheten  
Hälse einfach abgeschlagen. Zum Schutz gegen Feuchtig-  
keit wird dann eine Gummikappe über den Deckel  
der Büchse gezogen. Man setzt die Büchse hierauf

.....

Eine stärkere Überladung als 1 1/4 zum Beispiel 1 1/2  
hoch ist bei 2,2 m tiefem Schlauch überhaupt nicht angäng-  
ig, da nicht einmal das nöthige Pulverquantum ge-  
schweige denn eine Verdämmung im Schlauche Platz  
finden würden.

Zum Einbringen der Pulverladung wurden Lade-  
büchsen aus Weißblech mit  
0,305 m Durchmesser von neben-  
stehender Form verwendet.

Minenzubehör

Die Construction (a) weicht  
von der, wie sie von der vor-  
maligen k. Ingenieur-Be-  
rathungs-Commission festge-  
setzt wurde (b) insofern ab,  
als die Büchsen der Drahtösen am oberen Rande, und des  
Steges am Boden der Büchse zum Umschlingen mit Hanf-  
gurt oder Schnürleinen entbehren. Dagegen ist parallel  
zur Längsachse des Zylinders eine 2 cm breite Nuthe um  
den Zylindermantel und im Boden ausgearbeitet. In  
dieser Nuthe wird die Büchse beim Laden mit einer  
Schnürleine umschlungen. Kleine Querstege aus Draht  
verhindern ein freiwilliges Entfernen der Leine aus der  
Nuthe. Diese Vorrichtung ist nicht nur ganz sicher beim  
Laden und Entladen, sondern gewährt auch den Vor-  
theil, dass die Leine den Spielraum im Schlauche nicht  
verringert. Außerdem gestattet diese Construction die  
Vertheilung einer großen Ladung in mehrere Lade-  
büchsen, ohne damit zu großen Raum zu verlieren.  
Von den unteren Ladebüchsen werden die angelötheten  
Hälse einfach abgeschlagen. Zum Schutz gegen Feuchtig-  
keit wird dann eine Gummikappe über den Deckel  
der Büchse gezogen. Man setzt die Büchse hierauf

umgekehrt umarmen, umschlingt sie mit Schnürleinen  
und versenkt sie in den Schlauch.  
Bei der anderen Construction müssten um die Büchsen  
dicht aufeinander zu setzen, die Drahtösen am Deckel-  
rand mitentfernt werden. Alsdann fehlte die Führung  
für die Schnürleinen. (Bemerkung s. Seitenende)  
Die beiden Öffnungen mit angelötheten Halse dienen  
einstheils zum Einfüllen der Büchse mit Pulver, andern-  
theils zum Einbringen der Zündleitungen und werden  
mit Kautschukgagine?? gedichtet.

Ihre Construction ist mit der von der vormaligen k.  
Ingenieur-Berathungs-Commission aufgestellten identisch.  
Die Höhe der Ladebüchse berechnet sich aus ....  
.....  
Die Verdämmung der Schlauchminen geschah mit  
lehmiger Erde. Dieselbe wurde in dünnen Schichten  
eingebracht und mit dem Erdstößel festgestampft.  
Große Vorsicht beim Stampfen zur Verhütung  
von Beschädigung der Zündleitungen ist geboten.

Die beiden Öffnungen mit ungelötheten Halsen dienen  
einstheils zum Einfüllen der Büchse mit Pulver, andern-  
theils zum Einbringen der Zündleitungen und werden  
mit Kautschukgagine?? gedichtet.

Ihre Construction ist mit der von der vormaligen k.  
Ingenieur-Berathungs-Commission aufgestellten identisch.  
Die Höhe der Ladebüchse berechnet sich aus ....  
.....

Die beiden Öffnungen mit ungelötheten Halsen dienen  
einstheils zum Einfüllen der Büchse mit Pulver, andern-  
theils zum Einbringen der Zündleitungen und werden  
mit Kautschukgagine?? gedichtet.

Ihre Construction ist mit der von der vormaligen k.  
Ingenieur-Berathungs-Commission aufgestellten identisch.  
Die Höhe der Ladebüchse berechnet sich aus ....  
.....

Die beiden Öffnungen mit ungelötheten Halsen dienen  
einstheils zum Einfüllen der Büchse mit Pulver, andern-  
theils zum Einbringen der Zündleitungen und werden  
mit Kautschukgagine?? gedichtet.

Ihre Construction ist mit der von der vormaligen k.  
Ingenieur-Berathungs-Commission aufgestellten identisch.  
Die Höhe der Ladebüchse berechnet sich aus ....  
.....

Die beiden Öffnungen mit ungelötheten Halsen dienen  
einstheils zum Einfüllen der Büchse mit Pulver, andern-  
theils zum Einbringen der Zündleitungen und werden  
mit Kautschukgagine?? gedichtet.

Ihre Construction ist mit der von der vormaligen k.  
Ingenieur-Berathungs-Commission aufgestellten identisch.  
Die Höhe der Ladebüchse berechnet sich aus ....  
.....

Die beiden Öffnungen mit ungelötheten Halsen dienen  
einstheils zum Einfüllen der Büchse mit Pulver, andern-  
theils zum Einbringen der Zündleitungen und werden  
mit Kautschukgagine?? gedichtet.

Ihre Construction ist mit der von der vormaligen k.  
Ingenieur-Berathungs-Commission aufgestellten identisch.  
Die Höhe der Ladebüchse berechnet sich aus ....  
.....

Die beiden Öffnungen mit ungelötheten Halsen dienen  
einstheils zum Einfüllen der Büchse mit Pulver, andern-  
theils zum Einbringen der Zündleitungen und werden  
mit Kautschukgagine?? gedichtet.

Ihre Construction ist mit der von der vormaligen k.  
Ingenieur-Berathungs-Commission aufgestellten identisch.  
Die Höhe der Ladebüchse berechnet sich aus ....  
.....

Die beiden Öffnungen mit ungelötheten Halsen dienen  
einstheils zum Einfüllen der Büchse mit Pulver, andern-  
theils zum Einbringen der Zündleitungen und werden  
mit Kautschukgagine?? gedichtet.

Ihre Construction ist mit der von der vormaligen k.  
Ingenieur-Berathungs-Commission aufgestellten identisch.  
Die Höhe der Ladebüchse berechnet sich aus ....  
.....

Die beiden Öffnungen mit ungelötheten Halsen dienen  
einstheils zum Einfüllen der Büchse mit Pulver, andern-  
theils zum Einbringen der Zündleitungen und werden  
mit Kautschukgagine?? gedichtet.

Verdämmung

\*) Bemerkung: Die Versuche mit zerlegbaren Ladebüchsen  
wurden auf Antrag des K. Generalstabes vorgenommen, deren Re-  
sultate in einem besonderen Berichte niedergelegt wurden. Die  
Praxis hat jedoch zu dem Resultate geführt, für jede Ladung thun-  
lichst nur eine Büchse zu verwenden. Man kann selbst mit 2m langen  
gefüllten Büchsen noch ganz gut manipulieren und hat dann den  
Vortheil der neutralen Zündung, während bei einer Combination  
von Büchsen die Zündung von der obersten Büchse ausgehen muss  
und es zweifelhaft ist, ob die Ladungen in den unteren Büchsen gleich-  
zeitig mit jener in der oberen explodieren.

einfach aufeinander umschlingt sie mit Schnürleinen  
und versenkt sie in den Schlauch.

Bei der anderen Construction müssten um die Büchsen  
dicht aufeinander zu setzen, die Drahtösen am Deckel-  
rand mitentfernt werden. Alsdann fehlte die Führung  
für die Schnürleinen. (Bemerkung s. Seitenende)

Die beiden Öffnungen mit angelötheten Halse dienen  
einstheils zum Einfüllen der Büchse mit Pulver, andern-  
theils zum Einbringen der Zündleitungen und werden  
mit Kautschukgagine?? gedichtet.

Ihre Construction ist mit der von der vormaligen k.  
Ingenieur-Berathungs-Commission aufgestellten identisch.

Die Höhe der Ladebüchse berechnet sich aus ....  
.....

Die Verdämmung der Schlauchminen geschah mit  
lehmiger Erde. Dieselbe wurde in dünnen Schichten  
eingebracht und mit dem Erdstößel festgestampft.  
Große Vorsicht beim Stampfen zur Verhütung  
von Beschädigung der Zündleitungen ist geboten.

Verdämmung

Bemerkung: Die Versuche mit zerlegbaren Ladebüchsen  
wurden auf Antrag des K. Generalstabes vorgenommen, deren Re-  
sultate in einem besonderen Berichte niedergelegt wurden. Die  
Praxis hat jedoch zu dem Resultate geführt, für jede Ladung thun-  
lichst nur eine Büchse zu verwenden. Man kann selbst mit 2m langen  
gefüllten Büchsen noch ganz gut manipulieren und hat dann den  
Vortheil der neutralen Zündung, während bei einer Combination  
von Büchsen die Zündung von der obersten Büchse ausgehen muss  
und es zweifelhaft ist, ob die Ladungen in den unteren Büchsen gleich-  
zeitig mit jender in der oberen explodieren.

Beschreibung	Vestänfmaße				Ladungsmenge
	I	II	III	IV	
Wirkungsbereich	1 <sup>m</sup>	1,2 <sup>m</sup>	2,2 <sup>m</sup>	2,2 <sup>m</sup>	Alle abgetriebenen Minen bestimmen bestanden immer voll. der Mine wird geladen
Wirkungsbereich	2,29	4	34	70	Streifen, nicht gefalt. der Mine reichte für die zweite Ladung hin. die dritte war unbrauchbar.
Zeit zur Ladung und Nach sammeln im Minuten	30	30	45	50	Es empfiehlt sich zur besseren Sicherheit nach der ersten Zündung auf 2 Reforwa- Ladungen, also im Ganzen 3 Ladungen anzubringen. Die letzten Reforwa-Mine bestimmen reichten best. gelad. gint. war unbrauchbar.
Werkzeuge und Zubehör zur Mine	1 Leinwand, 1 feines Bal, 1 Stück Kunstseil, 1 Stück, 1 Pfeifen- 6 <sup>m</sup> Leinwand, 1 Stück, 1 Pfeifen- 2 Pfeifen, 1 Stück, 1 Pfeifen- 1 Messer, 1 flacher Zündstein mit Packung für alle Minen zur Verfügung.				

B. Kammerminen

**Bemerkung:** Nach der aufgestellten Disposition sollte Kammer-  
mine Nro V als gerecht geladen, Nro VI mit 1<sub>f</sub> facher  
Überladung gesprengt werden.

**Berechnung der Ladung:** Unter Festhaltung der bereits bei den Schlauchminen  
entwickelten Daten ergeben sich folgende Ladungs-  
quantitäten:

Kammermine V:  $L = g \times W^3 = 2,29 \times 2,2^3 = 23,4 \text{ Kgr.}$   
bei normaler Kartierung:  
 $H \text{ voll sein} = 1,5 W \times V = 1,5 \times 2,2 \times 1 = 3,3 \text{ m}$

Tabelle nicht transkribiert

B. Kammerminen

Nach der aufgestellten Disposition sollte Kammer-  
mine Nro V als gerecht geladen. Nro VI mit 1<sub>f</sub> facher  
Überladung gesprengt werden.

Allgemeines

Unter Festhaltung der bereits bei den Schlauchminen  
entwickelten Daten ergeben sich folgende Ladungs-  
quantitäten:

Berechnung  
der Ladung

.....  
.....

Die Größe ist von der Mitte des Minenfeldes aus  
berechnet wie 2,2<sup>m</sup>, also zur Länge von 3,3 - 2,2 = 1,1<sup>m</sup>  
also Leitung zu vermaßen wie  $\frac{1,1}{2,2} = 0,5$ , Summe  
 $L = 23,4 \times 0,33 \times 23,4 = 31,1$  Kgr. = 31 Kgr. unv.

Die von Waidt über die Pulverkästen ergibt  
sich wie im Formel  $S = \sqrt{\frac{L}{950}} = \sqrt{\frac{31,1}{950}} = 0,33^m$ , also 0,33<sup>m</sup>  
= 33 cm. Die Pulverkästen findet in der  
Pulverkammer von 0,40<sup>m</sup> im Lüftung Platz.

Rechnung VI:  $L = g \times n \times W^3 = 2,29 \times 1,455^3 \times 2,2^3 =$   
 $2,29 \times 10,6 \times 3,08 = 75$  Kgr. bei normaler Kammerung.  
Toll sein  $= 1,5 \times n \times W \times v = 1,5 \times 1,455 \times 2,2 \times 1 = 4,8$ ; fast  
wie 2,2<sup>m</sup>, also zur Länge von 4,8 - 2,2 = 2,6, also Leitung  
zu vermaßen wie  $\frac{2,6}{4,8} = 0,54$ , Summe  $L = 75 \times 0,54 \times 75 =$   
 $75 \times 43,5 = 118,5$  Kgr.

Die von Waidt über die Pulverkästen  $S = \sqrt{\frac{118,5}{950}} = 0,50^m$ ,  
also 0,50<sup>m</sup> = 50 cm. Die Pulverkästen findet in der  
Kammer Platz.

Minenbefehl: Die zur Ladung der Kammerminen verwendeten  
Pulverkästen waren wie zum feinsten Pulver zu  
fermentgezinkt und mit Pech ausgegossen.

Läden: In den Läden wurden die Pulverkästen zuerst in  
die Kammer eingesetzt und das Pulver in Ladebeuteln  
durch Handlanger? dem in der Gallerie sitzenden Unter-  
offizier zugereicht.

Nach Füllung der Kästen bis zur Hälfte fand das  
Einsetzen der Zündleitungen statt. Die Deckel waren  
mit \_\_\_\_\_ wasserdicht verschlossen. Leitrohre zur Auf-  
nahme der Zündleitungen können bei isolierten Drähten  
und Bieckford?zündern entbehrt werden.

Verdämmung: Die Verdämmung bestand bei beiden Minen  
in Vermauerung und zwar Mine V Kalkbruchsteine,  
Mine VI Backsteine in hydraulischem Mörtel.

....

Die zur Ladung der Kammerminen verwendeten  
Pulverkästen waren aus 3 cm starken Brettern zu-  
sammengedreht und mit Pech ausgegossen.

Beim Laden wurden die Pulverkästen zuerst in  
die Kammer eingesetzt und das Pulver in Ladebeuteln  
durch Handlanger? dem in der Gallerie sitzenden Unter-  
offizier zugereicht.

Nach Füllung der Kästen bis zur Hälfte fand das  
Einsetzen der Zündleitungen statt. Die Deckel waren  
mit \_\_\_\_\_ wasserdicht verschlossen. Leitrohre zur Auf-  
nahme der Zündleitungen können bei isolierten Drähten  
und Bieckford?zündern entbehrt werden.

Die Verdämmung bestand bei beiden Minen  
in Vermauerung und zwar Mine V Kalkbruchsteine,  
Mine VI Backsteine in hydraulischem Mörtel.

Minenzubehör

Laden

Verdämmung

18 KA 1876 Schrift über die im Juni und Juli 1876 ausgeführten Spreng-  
versuche auf dem Rothenberge mit 7 Planbeilagen

1876 Unbekannt Kriegsarchiv München 3. Pi. Batl. 840



Quantität	Kammern		Bemerkungen
	Nr. I	Nr. II	
Wieviel an Schießpulver	2,2 m	2,2 m	Wie bei der Prüfung
Wieviel an Mehl	32	118,5	Wie bei der Prüfung
Wieviel an Pulver	0,33 m	0,50 m	Wie bei der Prüfung
Wieviel an ...	Stückzahl, ...		Stückzahl
Wieviel an ...	Stückzahl, ...		Stückzahl
Wieviel an ...	7 Stk.	7 Stk.	Stückzahl
Wieviel an ...	Stückzahl, ...		Stückzahl

Tabelle nicht transkribiert

C. Sprengminen

Wie bereits bei Anlage der Sprengminen näher  
erörtert, sollte die Explosion eine Zerstörung der Futter-  
mauer bewirken.  
Bei der bedeutenden Stärke der Mauer ließ sich jedoch  
eine gangbare Bresche nicht erhoffen.

Wie bereits bei Anlage der Sprengminen näher  
erörtert, sollte die Explosion eine Zerstörung der Futter-  
mauer bewirken.  
Bei der bedeutenden Stärke der Mauer ließ sich jedoch  
eine gangbare Bresche nicht erhoffen.

Wie bereits bei Anlage der Sprengminen näher  
erörtert, sollte die Explosion eine Zerstörung der Futter-  
mauer bewirken.  
Bei der bedeutenden Stärke der Mauer ließ sich jedoch  
eine gangbare Bresche nicht erhoffen.

C. Schachtminen

Wie bereits bei Anlage der Schachtminen näher  
Allgemeines  
erörtert, sollte die Explosion eine Zerstörung der Futter-  
mauer bewirken.  
Bei der bedeutenden Stärke der Mauer ließ sich jedoch  
eine gangbare Bresche nicht erhoffen.

Ladungsberechnung

18 KA 1876 Schrift über die im Juni und Juli 1876 ausgeführten Spreng-  
versuche auf dem Rothenberge mit 7 Planbeilagen  
1876 Unbekannt Kriegsarchiv München 3. Pi. Batl. 840

Körnung um 5,85 - 3,9 = 1,95, also L zu veranschauen um  
 $\frac{1,95}{5,85} = 0,33$ , Summe L = 135,8 + 0,33 x 135,8 = 180 Kgr. um  
Summe Waite des Pulverkastens  $\sqrt[3]{\frac{180}{950}} = 0,58$  m,  
maßbar 0,66 m.

Pfeffermine VIII: L = g x W<sup>3</sup> = 2,29 x 4,2<sup>3</sup> = 169,6.  
Voll form 1,5 x 4,2 x 1 = 6,3 m, für ist um 4,2 m, also  
zu Körnung um 6,3 - 4,2 = 2,1, also L zu veranschauen  
um  $\frac{2,1}{6,3} = 0,33$ , Summe L = 169,6 + 0,33 x 169,6 = 226 Kgr.  
Summe Waite des Pulverkastens  $\sqrt[3]{\frac{226}{950}} = 0,62$  m, maßbar  
0,68 m.

Pfeffermine IX: L = g x W<sup>3</sup> = 2,29 x 4,5<sup>3</sup> = 208,67.  
Voll form 1,5 x 4,5 x 1 = 6,75, für ist zu Körnung um 2,25,  
also L zu veranschauen um  $\frac{2,25}{6,75} = 0,33$ , also L = 208,67 +  
0,33 x 208,67 = 278 Kgr.  
Summe Waite des Pulverkastens  $\sqrt[3]{\frac{278}{950}} = 0,66$  m,  
maßbar 0,72 m.

Laden der  
Minen. Dabei die Manipulation beim Laden gelten die  
selben Grundsätze, wie bei Ladung der Kammerminen.  
Das Hinablassen des Pulverkastens und der gefüllten  
Pulversäcke wurde von einem über dem  
Schachte aufgestellten Dreifuße mit Rolle und Seil  
aus bewerkstelligt.

Verdäm(m)en.  
Die Pulverkammern wurden mit starken Holz-  
spiegeln? geschlossen, hinter derselben eine starke Ver-  
riegelung aus 0,10 m bis 0,20 m starkem grünem Eichen-  
und Fichtenholz hergestellt und gegen die Gegenschachtwand  
stark abgespreizt.

Die Zündleitungen, bestehend aus elektrischen Leitungs-  
drähten, Bickfordzündern und laborirten Bleiröhren,  
waren durch Holzrinnen vor Beschädigungen geschützt.  
Die Verdämmungserde wurde schichtenweise stark ge-  
stampft.

Auf halbe Schachttiefe wurde eine 2te Verspreizung ange-  
bracht.

18 KA 1876 Schrift über die im Juni und Juli 1876 ausgeführten Spreng-  
versuche auf dem Rothenberge mit 7 Planbeilagen  
1876 Unbekannt Kriegsarchiv München 3. Pi. Batl. 840

...  
Über die Manipulation beim Laden gelten die-  
selben Grundsätze, wie bei Ladung der Kammerminen.  
Das Hinablassen des Pulverkastens und der gefüllten  
Pulversäcke wurde von einem über dem  
Schachte aufgestellten Dreifuße mit Rolle und Seil  
aus bewerkstelligt.  
Die Pulverkammern wurden mit starken Holz-  
spiegeln? geschlossen, hinter derselben eine starke Ver-  
riegelung aus 0,10 m bis 0,20 m starkem grünem Eichen-  
und Fichtenholz hergestellt und gegen die Gegenschachtwand  
stark abgespreizt.  
Die Zündleitungen, bestehend aus elektrischen Leitungs-  
drähten, Bickfordzündern und laborirten Bleiröhren,  
waren durch Holzrinnen vor Beschädigungen geschützt.  
Die Verdämmungserde wurde schichtenweise stark ge-  
stampft.  
Auf halbe Schachttiefe wurde eine 2te Verspreizung ange-  
bracht.

Beschreibung	Pulverminen			Ladungsmenge
	VII	VIII	IX	
Werkzeug				
Werkzeug	3,9 m	4,2 m	4,5 m	
Werkzeug	gleich geladene			
Werkzeug	180	226	278	
Werkzeug				
Werkzeug	0,58 m	0,62 m	0,66 m	
Werkzeug	gleich geladene			
Werkzeug	für 2 Pulverminen, 20 Kanonenpatronen 0,1 m bis 0,2 m stark, 1,30 m lang und für			
Werkzeug	für 4 Mann			
Werkzeug	0,5	4	6	
Werkzeug	1 Pulverminen, 10 m Ladung in Blei, 6 m Ladung in Pulver, 3 kg Pulver, 1 Pulverminen, 1 Pulver mit Pulverminen, 1 Pulver, 2 Pulverminen, 1 Pulver, 1 Pulver, 2 Pulverminen, 1 Pulverminen und Pulverminen für Pulverminen			

Tabelle nicht transkribiert

2. Dynamitminen

A. Bohrminen zur Aufnahme von Dynamitladungen als Äquivalente für Schlauchminen zur Aufnahme von Pulver.

A. Bohrminen zur Aufnahme von Dynamitladungen als Äquivalente für Schlauchminen zur Aufnahme von Pulver.

Allgemeines: Nachdem die angelegten Dynamitminen als Parallelversuch für die Pulverminen gelten sollen, so wurden die als Äquivalente für Pulver-Schlauchminen ausgeführten Dynamitbohrminen und zwar Nro 1, 2 und 3 als gerecht geladene, Nro 4 mit 1 1/4 facher Über-

Nachdem die angelegten Dynamitminen als Parallelversuch für die Pulverminen gelten sollen, so wurden die als Äquivalente für Pulver-Schlauchminen ausgeführten Dynamitbohrminen und zwar Nro 1, 2 und 3 als gerecht geladene, Nro 4 mit 1 1/4 facher Über-

Allgemeines

*Ladung. Ladungswert.*  
 Es muß jedoch für gleich von vornherein betont werden, daß die folgenden, aus einer relativ geringen Zahl von Sprengungen abgeleiteten Ladungsregeln für Dynamit-Minen nicht in allen Punkten als maßgebend und verlässlich bezeichnet werden können.  
 Nach den durch die Vorversuche gefundenen Daten berufen sich die Ladungen nach der Formel ..., demnach ...  
 Berechnung der Ladung a gerecht geladene Mine  
 Unbeladene Minen

*Ladungswert*  
 Die Entwicklung der Formel für unbeladene Minen mit einem gewissen für gleiche Coefficienten wird für unbeladene Bohrminen  $n = \frac{L}{H} \times 0,91 + 0,09$  gewählt.  
 Ein in diesem Formel vorkommendes Glied hat keine Funktion der Sprengmittelverbindung und ist als constant angenommen, die Entwicklung dieses Coefficienten wird für jedes Sprengmittel unabhängig, wenn nur einmal die Formel für gewöhnliche Minen richtig bestimmt ist.  
 Anwendung wird die Ladung für Mine No 4 berechnet zu  $L = d \times n^3 \times W^3 = 0,80 \times 1,23^3 \times 2,2^3 = 15,7$  Kilo.  
 Maßgebend für das Laden von Dynamitbohrminen ist der Durchmesser und die Tiefe des Bohrloches. Ist das Bohrloch zu weit, wird das Bohren erschwert, ist es zu seicht, kann eine starke Ladung nicht eingebracht werden. Es gibt nun zwar ein Mittel zur Erzeugung von künstlichen Kammern, das sich in vielen Fällen sehr gut bewährt und, wie später gezeigt wird, auch bei den Sprengversuchen auf dem Rothenberge angewendet wurde, aber nicht für alle Fälle, namentlich nicht in sehr hartem Gestein, anwendbar sein wird.

ladung behandelt.  
 Es muss jedoch hier gleich von vorneherein betont werden, dass die folgenden, aus einer relativ geringen Zahl von Sprengungen abgeleiteten Ladungsregeln für Dynamit-Minen noch nicht in allen Punkten als maßgebend und verlässlich bezeichnet werden können.  
 Nach den durch die Vorversuche gefundenen Daten berufen sich die Ladungen nach der Formel ..., demnach ...

Berechnung der Ladung  
 a gerecht geladene Mine  
 Unbeladene Minen

Laden

18 KA 1876 Schrift über die im Juni und Juli 1876 ausgeführten Sprengversuche auf dem Rothenberge mit 7 Planbeilagen  
 1876 Unbekannt Kriegsarchiv München 3. Pi. Batl. 840

Man ist nämlich über die Gefahr des Wegens der Lufthöh-  
ten Wirkung nicht zu beruhigen, die sich jetzt  
nicht mehr, nicht geringere, sondern die Wirkung  
weiter vertieft werden müsste, explodiert man auf der  
Bohrlochsohle 0,5 bis 1 kg. Dynamit ohne Verdämmung  
und erzeugt dadurch eine birnförmige Kammer.  
Steinbrecher und Eisenbahnarbeiter nennen dieses Ver-  
fahren „Schnüren“. In diese kann dann die eigentliche  
Ladung versenkt und eine genügende Verdämmungs-  
länge genommen werden, ohne die Mine tiefer bohren  
zu müssen. Da diese Methode sich in sehr hartem Gestein  
von selbst verbietet, so handelt es sich für den praktischen  
Mineur darum, die Ladungen mit den Dimensionen  
der Bohrmienen so in Einklang zu bringen, dass die Bohr-  
löcher auch ohne künstliche Kammer richtig geladen werden  
können.

Zur Ventilation? dieser Frage müssen an dieser Stelle  
die Wechselbeziehungen zwischen Bohrlochtiefe, Widerstands-  
linie, Ladungs- und Verdämmungshöhe näher erörtert werden.  
Ein bekannter Autor in der neueren Sprengtechnik, Haupt-  
mann Lauer im k.k. österreichischen \_\_stab, gibt  
in seinem Werke \* „Anleitung für die rationelle Ver-  
wendung des patentirten Nobel'schen Nitroglycerin-  
pulvers: Dynamit im Berg- und Eisenbahnbau, zur  
Steingewinnung, für submarine Sprengungen und für  
Culturzwecke, Wien 1875 nachstehende Daten, welche bei-  
den in Rede stehenden Sprengversuchen ihre volle Be-  
stätigung gefunden haben.  
.....  
\* Anmerkung: Obiges Schriftchen enthält auf Seite 31 auch  
die oben angedeutete Methode des Schnürens.

18 KA 1876 Schrift über die im Juni und Juli 1876 ausgeführten Spreng-  
versuche auf dem Rothenberge mit 7 Planbeilagen  
1876 Unbekannt Kriegsarchiv München 3. Pi. Batl. 840

Wenn nämlich das Bohrloch die wegen der beabsich-  
tigten Wirkung nöthige Tiefe erreicht hat und jetzt  
nur mehr, einer genügenden Verdämmungslänge wegen,  
weiter vertieft werden müsste, explodiert man auf der  
Bohrlochsohle 0,5 bis 1 kg. Dynamit ohne Verdämmung  
und erzeugt dadurch eine birnförmige Kammer.  
Steinbrecher und Eisenbahnarbeiter nennen dieses Ver-  
fahren „Schnüren“. In diese kann dann die eigentliche  
Ladung versenkt und eine genügende Verdämmungs-  
länge genommen werden, ohne die Mine tiefer bohren  
zu müssen. Da diese Methode sich in sehr hartem Gestein  
von selbst verbietet, so handelt es sich für den praktischen  
Mineur darum, die Ladungen mit den Dimensionen  
der Bohrmienen so in Einklang zu bringen, dass die Bohr-  
löcher auch ohne künstliche Kammer richtig geladen werden  
können.

Zur Ventilation? dieser Frage müssen an dieser Stelle  
die Wechselbeziehungen zwischen Bohrlochtiefe, Widerstands-  
linie, Ladungs- und Verdämmungshöhe näher erörtert werden.  
Ein bekannter Autor in der neueren Sprengtechnik, Haupt-  
mann Lauer im k.k. österreichischen \_\_stab, gibt  
in seinem Werke \* „Anleitung für die rationelle Ver-  
wendung des patentirten Nobel'schen Nitroglycerin-  
pulvers: Dynamit im Berg- und Eisenbahnbau, zur  
Steingewinnung, für submarine Sprengungen und für  
Culturzwecke, Wien 1875 nachstehende Daten, welche bei-  
den in Rede stehenden Sprengversuchen ihre volle Be-  
stätigung gefunden haben.

.....  
\* Anmerkung: Obiges Schriftchen enthält auf Seite 31 auch  
die oben angedeutete Methode des Schnürens.

In einem Bohrloch von 0,075 m Durchmesser nimmt ein Kilogramm Kieselguhr-Dynamit mäßig comprimirt circa 9 cm Höhe in Anspruch. Bei einem New 4, welche von 1 1/4 fassel Alabasterlösung gelöst wird, nimmt die Lösung einen Raum von circa 15,7 x 9 = 141,3 cm = 1,413 m ein.

Die Widerstandslinie W ist = 2,2 m, die Länge 4 m lang. Es ist also J = 4 m, also fast 2 W, H = 1,413 also weniger als 0,5 J, V = J - H = 2,59 also mehr als 1,5 H.

Man wird jetzt fragen, wie stark die Länge von 4 m einmüßig gemacht zu sein gelöst ist, und ob es nicht, wie man nicht, was ab für ein Fall, eine gewisse Kieselguhr die Lösung in Anspruch nimmt.

In dem New 4 mit 3 fassel die Aufschüttung der Lösung. Die bei Kieselguhr-Dynamit-Widerstandsline man voraussetzt im Maximum eine Breite von 2 m.

Nimmt man nun die ringförmige, jauchend zu lössigen Fall, nämlich J = W, also = 2 m an, und berechnet mit dieser die 1 1/4 fassel Alabasterlösung, so ergibt sich: L. d. x W<sup>2</sup> = 0,8 x 1,25<sup>2</sup> x 2<sup>3</sup> = 0,8 x 1,86 x 8 = 11,9 Kgr.

Die Lösung beträgt also Höhe von 9 x 11,9 = 107,1 cm = 1,07 m. Es ist also im vorliegenden Fall J = W, H = 0,5 J, mehr zu V = H.

Ob die Lösung fortwährend verfließt, daß ein Bohrloch von 2 m Tiefe bei 0,075 m Durchmesser als Normal-Abgemessene betrachtet werden kann, welche fällt bei 1 1/4 fassel Alabasterlösung unter allen Umständen geringere Widerstandslänge gewährt, läßt die Abstände garantiert in berechneter Alabasterlösung von Erfolg sprechen.

Ist bei Lösung von Sulfaminen Zeit gegeben, wird man selbstverständlich diese befragen, die Hauptverpflichtung der Fällung/Flüssigkeiten, welche in fortwäh-

...

In einem Bohrloch von 0,075 m Durchmesser nimmt ein Kilogramm Kieselguhr-Dynamit mäßig comprimirt circa 9 cm Höhe in Anspruch. ....

....

Geht man über 2 m Tiefe ohne Aufwandsmittel nicht  
mehr einbringen kann.  
Zum Laden der Bohrlöcher bedient man sich eines  
folgenden Ladestockes, etwa 2/3 Bohrlöcherdurchmesser stark.  
Diese Patronen werden aus den Papierhüllen herausge-  
nommen und nach einander in das Bohrloch versenkt.  
Nach dem jedesmaligen Einbringen von etwa 0,5 Kg.  
Dynamit wird die Ladung mit dem Ladestock mäßig  
comprimirt. In die letzte Patrone werden die Explosions-  
körper eingesetzt. Dieselben bestanden entweder aus  
trble force-Zündhütchen mit Bickford \_\_\_ Zündschnur  
oder elektrischen Dynamitzündern bezogen durch Mahler  
und Eschenbacher in Wien und zwar in 2 Sorten mit  
\_and- und Jute-Drahtleitung. Die Patronen sind mir  
den 1,26m langen isolierten Drähten fest verbunden.  
Letztere gestatten eine bequeme Verbindung mit den zum  
Zündapparat führenden Leitungen.  
Diese elektrischen Zünder haben sich gut bewährt.

Verdämmung

Verdämmung, wie bereits eingangs erwähnt, wurde  
Wasserverdämmung Umgang genommen werden müsste,  
wurde nasser Lehm verwendet. Beim Verdämmen ist  
zu beachten, dass die Erde zur Verhütung von Beschädig-  
ungen der Zündpatrone anfangs nicht zu stark comprimirt  
werde. An dieser Stelle können die großen Vortheile der  
Wasserverdämmung, wo sie zulässig ist, nicht genug betont  
werden. Abgesehen davon, dass nach früheren Versuchen  
die Wirkung eine günstigere ist, kann beim Versagen  
der Zündung augenblicklich eine neue Zündpatrone einge-  
bracht und damit die Entzündung wiederholt, somit jeder  
Misserfolg sofort paralytisch werden.  
Bei den Vorversuchen wurden mehrere Fälle constatirt,  
wo die Bickfordzünder auslöschten, ehe sie die Kapseln  
erreichten, oder dass die Kapseln aus irgendeinem Grunde  
nicht explodirten.

Verdämmung

18 KA 1876 Schrift über die im Juni und Juli 1876 ausgeführten Spreng-  
versuche auf dem Rothenberge mit 7 Planbeilagen  
1876 Unbekannt Kriegsarchiv München 3. Pi. Batl. 840

Zum Laden der Bohrlöcher bedient man sich eines  
hölzernen Ladesstockes, etwa 2/3 Bohrlochdurchmesser stark.  
Die Patronen werden aus den Papierhüllen herausge-  
nommen und nach einander in das Bohrloch versenkt.  
Nach dem jedesmaligen Einbringen von etwa 0,5 Kg.  
Dynamit wird die Ladung mit dem Ladestock mäßig  
comprimirt. In die letzte Patrone werden die Explosions-  
körper eingesetzt. Dieselben bestanden entweder aus  
trble force-Zündhütchen mit Bickford \_\_\_ Zündschnur  
oder elektrischen Dynamitzündern bezogen durch Mahler  
und Eschenbacher in Wien und zwar in 2 Sorten mit  
\_and- und Jute-Drahtleitung. Die Patronen sind mir  
den 1,26m langen isolierten Drähten fest verbunden.  
Letztere gestatten eine bequeme Verbindung mit den zum  
Zündapparat führenden Leitungen.  
Diese elektrischen Zünder haben sich gut bewährt.

Nachdem wie bereits eingangs erwähnt von einer  
Wasserverdämmung Umgang genommen werden müsste,  
wurde nasser Lehm verwendet. Beim Verdämmen ist  
zu beachten, dass die Erde zur Verhütung von Beschädig-  
ungen der Zündpatrone anfangs nicht zu stark comprimirt  
werde. An dieser Stelle können die großen Vortheile der  
Wasserverdämmung, wo sie zulässig ist, nicht genug betont  
werden. Abgesehen davon, dass nach früheren Versuchen  
die Wirkung eine günstigere ist, kann beim Versagen  
der Zündung augenblicklich eine neue Zündpatrone einge-  
bracht und damit die Entzündung wiederholt, somit jeder  
Misserfolg sofort paralytisch werden.  
Bei den Vorversuchen wurden mehrere Fälle constatirt,  
wo die Bickfordzünder auslöschten, ehe sie die Kapseln  
erreichten, oder dass die Kapseln aus irgendeinem Grunde  
nicht explodirten.

Die Kammerminen sind einem solchen Gefahre zu  
entfernen, ist eine missliche Sache und kann selbst bei  
der größten Vorsicht leicht zu Unglücksfällen Veran-  
lassung geben.

Handelt es sich um Wasserbesatz, so sind grundsätzlich  
stets mindestens 2 Kapseln mit 2 Zündern einzusetzen.

Die Zündschnüre müssen von bester Qualität sein und  
vor dem Gebrauche genau geprüft werden. Empfehlens-  
werth sind die 5mm starken Gutter-\_\_\_\_\_Wasser-  
zünder von Bickford in Meissen a Meter 10  
Pfennige.

Werden die Zünder übrigens lange Zeit aufbe-  
wahrt, sind sie von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob sie den  
Anforderungen noch entsprechen.

Mit der Zeit, namentlich durch Einwirkung der Hitze,  
wird die Gutter\_\_\_\_\_Umfüllung brüchig und solche  
Bruchstellen sind zum großen Theil Veranlassung zu  
Versagern.

Die treble-force-Zündhütchen und electrischen Zünd-  
patronen sind sorgfältigst gegen Feuchtigkeit zu schützen.  
Die Zündkapseln dürfen in das Dynamit nur um ihre  
eigene Höhe eingesetzt werden. Bei tieferem Einstecken  
entzündet die Zündschnur das Dynamit, ehe sie die Kapsel  
erreicht. Das Dynamit brennt dann einfach ab.

Beim Versagen eines Schusses ist, namentlich bei  
trockenem Besatz, mindestens die doppelte Zeit der Brenn-  
zeit des Zünders zuzuwarten, ehe man sich der Mine  
nähert.

B. Bohrmine als Äquivalent für Kammerminen

Nach dem Resultate der Vorversuche berechnen sich  
die Ladungen für Bohrmine 5 und 6 /: Parallel-Ver

Die Verdämmung aus einem solchen Bohrloche zu  
entfernen, ist eine missliche Sache und kann selbst bei  
der größten Vorsicht leicht zu Unglücksfällen Veran-  
lassung geben.

Verbietet sich der Wasserbesatz, so sind grundsätzlich  
stets mindestens 2 Kapseln mit 2 Zündern einzusetzen.  
Die Zündschnüre müssen von bester Qualität sein und  
vor dem Gebrauche genau trapirt? werden. Empfehlens-  
werth sind die 5mm starken Gutter-\_\_\_\_\_Wasser-  
zünder von Bickford in Meissen a Meter 10  
Pfennige.

Werden die Zünder übrigens lange Zeit aufbe-  
wahrt, sind sie von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob sie den  
Anforderungen noch entsprechen.

Mit der Zeit, namentlich durch Einwirkung der Hitze,  
wird die Gutter\_\_\_\_\_Umfüllung brüchig und solche  
Bruchstellen sind zum großen Theil Veranlassung zu  
Versagern.

Die treble-force-Zündhütchen und electrischen Zünd-  
patronen sind sorgfältigst gegen Feuchtigkeit zu schützen.

Die Zündkapseln dürfen in das Dynamit nur um ihre  
eigene Höhe eingesetzt werden. Bei tieferem Einstecken  
entzündet die Zündschnur das Dynamit, ehe sie die Kapsel  
erreicht. Das Dynamit brennt dann einfach ab.

Beim Versagen eines Schusses ist, namentlich bei  
trockenem Besatz, mindestens die doppelte Zeit der Brenn-  
zeit des Zünders zuzuwarten, ehe man sich der Mine  
nähert.

B. Bohrmine als Äquivalent für Kammerminen.

Nach dem Resultate der Vorversuche berechnen sich  
die Ladungen für Bohrmine 5 und 6 /: Parallel-Ver

18 KA 1876 Schrift über die im Juni und Juli 1876 ausgeführten Spreng-  
versuche auf dem Rothenberge mit 7 Planbeilagen  
1876 Unbekannt Kriegsarchiv München 3. Pi. Batl. 840



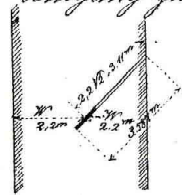
für die Kammerminen Nro V und VI / nach der Formel  
 $L = d \cdot W^3 = 1 \times W^3$ , also für die gerade geladene Mine  
 Nro 5:  $L = 1 \times 2,2^3 = 10,6 \text{ kg}$ , für Mine Nro 6 mit  $\frac{1}{2}$  facher  
 Überladung  $L = 1 \times W^3 \times W^3 = 1 \times 1,455^3 \times 2,2^3 = 32,6 \text{ kg}$ .

Die Bohrlöcher sind bei der Bohrung mit einer Neigung von  $45^\circ$  und  
 die Bohrtiefe ist gleich der Bohrlängung  $L$  und die Bohrlängung  
 ist  $L = \sqrt{2} W^3 = W^3 \sqrt{2}$ .

Ist man nun in der Lage, durch Sprengen einer unverdämmten  
 Dynamitladung auf der Bohrlochsohle eine künstliche Kammer zu  
 erzeugen, so genügt die berechnete Bohrlöcherlänge, andernfalls  
 muss das Bohrloch, da  $W$  vom Mittelpunkt der Ladung an gerechnet  
 werden muss, um die halbe Ladungshöhe vertieft werden.

Für die Minen 5 und 6 konnten jedoch künstliche Kammern erzeugt  
 werden, ein weiteres Vertiefen war daher unnötig.

Nimmt man jedoch an, die Minen wären in so hartem Gestein gebohrt  
 worden, dass von dieser Methode Umgang zu nehmen war, so ergibt sich  
 folgendes:



a. Für Mine Nro 5:  
 die Bohrlöcherlänge für  $10,6 \text{ kg}$  ist  $9 \times 10,6 = 0,954 \text{ m}$ . Die Bohrlängung ist bei der  
 Mitte der Mine  $2,2 \times 2 = 3,11 \text{ m}$ .

Das heißt, die Bohrlöcherlänge  $0,954 \text{ m}$  reicht nicht aus,  
 $T = 3,11 \times 0,477 = 3,587 \text{ m}$ .

Man muss also beim Sprengen eine künstliche Kammer bilden,  
 welche mit einem nach unten gerichteten Saugrohr versehen  
 ist. Die Bohrlöcherlänge ist  $2 \times 0,954 = 1,908 \text{ m}$ , die  
 Kammerlänge  $2 \times 0,954 = 1,908 \text{ m}$ , die Kammerbreite  $2 \times 0,954 = 1,908 \text{ m}$ ,  
 die Kammerhöhe  $2 \times 0,954 = 1,908 \text{ m}$ , die Kammerlänge  $2 \times 0,954 = 1,908 \text{ m}$ ,  
 die Kammerbreite  $2 \times 0,954 = 1,908 \text{ m}$ , die Kammerhöhe  $2 \times 0,954 = 1,908 \text{ m}$ .

suche zu Kammerminen Nro V und VI / nach der Formel  
 [...], also für die gerade geladene Mine  
 Nro 5 [...], für Mine Nro 6 mit  $1 \frac{1}{2}$  facher  
 Überladung [...].

Die Bohrlöcherlänge berechnet sich nach der Widerstandslinie  
 und ist bei Bohrlöchern mit Neigung von  $45^\circ$  die  
 Hypotenuse eines gleichschenkligen rechtwinkligen  
 Dreieckes, dessen Schenkel [...].

Ist man nur in der Lage, durch Sprengen einer unverdämmten  
 Dynamitladung auf der Bohrlochsohle eine künstliche Kammer zu  
 erzeugen, so genügt die berechnete Bohrlöcherlänge, andernfalls  
 muss das Bohrloch, da  $W$  vom Mittelpunkt der Ladung an gerechnet  
 werden muss, um die halbe Ladungshöhe vertieft werden.

Für die Minen 5 und 6 konnten jedoch künstliche Kammern  
 erzeugt werden, ein weiteres Vertiefen war daher un-  
 nöthig.

Nimmt man jedoch an, die Minen wären in so hartem Gestein gebohrt  
 worden, dass von dieser Methode Umgang zu nehmen war, so ergibt sich  
 folgendes:

....

in weitestem Ausmaß zu sein, was für  
 die Mine No. 6 am besten ist. Die Länge der  
 Lufte von 9 x 32,6 = 2,93, 4<sup>m</sup> = 2,93<sup>m</sup>.  
 Bei dieser Laventanz Lufte kann die Mine mit 1/2  
 fester Lufte oder Krümmer, nicht gegeben werden.  
 Für die Mine No. 6, die bei künstlichen in gewöhnlichen  
 Weisheitsblumen 2<sup>m</sup> Lufte von 2<sup>m</sup> weilt, man wird  
 gewöhnlich Lufte mit 45° anlegen, das heißt die Lufte  
 in der Luft fällt ab mit 1/2 fester Lufte. Die Lufte  
 künstliche Krümmer geben, so ergibt sich die Lufte  
 $L = d \times r^3 \times W^3 = 1 \times 1,23^3 \times 2^3 = 1,86 \times 8 = 14,88 \text{ kg}$   
 $H \text{ mit } d = 9 \times 14,88 = 133,92 \text{ m} = 1,33 \text{ m}$   
 $\text{also } T = W \sqrt{2} + \frac{H}{2} = 2 \times 1,414 + \frac{133,92}{2} = 2,828 \text{ m} + 66,96 =$   
 $3,493 \text{ m}$ ,  $H \text{ voll sein } d = 0,33 \times T = 1,152 \text{ m}$   
 $H \text{ ist } 1,33$ ,  $d \text{ von } 0,33 \text{ ist } 0,33 \text{ T} = 1,152 \text{ m}$   
 $2 H = 2,66$ ,  $T \text{ ist } 2,16$ , somit  $2 H < T$ , bei der  
 Anwendung der Lufte wird man sich zu helfen  
 und die Lufte künstlich anlegen, die die 1/2 feste Lufte  
 Lufte mit fest sein allen Umständen anpa-  
 ren wird man kann.  
 Im Übrigen galten die sub et. bew. antwortlichen Gründe.  
 folgt.

Zusammenfassung über die Ladung und Verdämmung der Dynamit-Mi-  
 nen.

Mutterung	Ladung in verschiedenen für verschiedene				Ladung in einer Mine		Ladung in einer Mine
	1	2	3	4	5	6	
Wasserspiegel...	1 <sup>m</sup>	1,2 <sup>m</sup>	2,2 <sup>m</sup>	2,2 <sup>m</sup>	2,2 <sup>m</sup>	2,2 <sup>m</sup>	Die Ladung in der Mine für die gewöhnliche Lufte in der Mine künstlich anlegen bei Krümmer Lufte, die für die gewöhnliche Lufte Lufte.
Ust der Mine	Ladung gegeben		1/2 fest Lufte	1/2 fest Lufte	1/2 fest Lufte	1/2 fest Lufte	
Ladung in Kolben	0,8	1,4	3,5	15,7	10,6	3,8,6	
Ladung in Lufte	2 <sup>m</sup>	2 <sup>m</sup>	3 <sup>m</sup>	4 <sup>m</sup>	3,11	3 <sup>m</sup>	
Verdämmung in Lufte	1,92 <sup>m</sup>	1,80 <sup>m</sup>	2,25 <sup>m</sup>	2,70 <sup>m</sup>	3 <sup>m</sup>	2,93 <sup>m</sup>	

....  
 Tabelle nicht transkribiert:  
Zusammenfassung über die Ladung und Verdämmung der Dynamit-Mi-  
 nen.

Tabelle nicht transkribiert:

Beschreibung	Lagerungsorte in verschiedenen Richtungen				Lagerungsorte in verschiedenen Richtungen		Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6	
Urd. im Gestein	Flutige Gesteine	Koppl.	Sattel	Tal	Flutige Gesteine	Koppl.	
Wartungsrichtung	...	...	...	...	...	...	
Material	...	...	...	...	...	...	
Menschkraft	...	...	...	...	...	...	
Zeit zum Laden und Verladen	...	...	...	...	...	...	
Sonnen im Minuten	15	15	20	25	25	25	
Wichtigste von jeder für zwei Mann	1 folgenweiser Leitwerk, 1 folgenweiser zum Anhalten der Spinnweber (Hohl), 1 Zylinder, 1 Messer, 1 Zange, 1 Bolzen von 6 m Seilankerlänge. flutige Gesteine mit Patenten feinstill 1 mit beschleunigter mit 1 mit Dampf zum Spinnen der flutigen Leitungen.						

Vergleichende Zusammenstellung über die Anlage, das Laden und Ver-  
dämmen der Pulver- und Dynamitminen.  
A. Schlauchminen und äquivalente Bohrminen

Beschreibung	Schlauchminen				Äquivalente Bohrminen				Bemerkungen
	I	II	III	IV	1	2	3	4	
Wasserspendelmin.	1	1,2	2,2	2,2	1 m	1,2	2,2	2,2	
Urd. im Stein	...	...	...	...	...	...	...	...	
Sonstiges	...	...	...	...	...	...	...	...	
Trichter	2 m	2 m	2,2 m	2,2 m	2 m	2 m	3 m	4 m	
Verbleibzeit im Stunden	...	...	...	...	...	...	...	...	



B. Rammstein und in der Umgegend des Rammstein.

Messung	Rammstein		Umgebung Rammstein		Lagebeschreibung
	V	VI	5	6	
Wasserspiegelhöhe:	2,2 m	2,2 m	2,2 m	2,2 m	Wasser Spiegelhöhe im Rammstein selbst auf der Höhe von Rammstein Lagehöhe von 1,3, die Lagehöhe von 1,2
Höhepunkt des Geländes	0,60 m breit 0,75 m tief	1,8 m	0,075 m Wasserspiegel	0,075 m Wasserspiegel	
Länge des Geländes:	2,40 m	2,48	3,11 m	3 m	
Breite des Geländes:	0,40 m	0,56 m			
Art der Erde:	Graustuff	1/2 feinst n. d. l.	Graustuff	1/2 feinst n. d. l.	
Laubholzgewächs:	32	118,5	10,6	32,6 Bsp.	
Waldnutzung:	Kulturland (Wald)		Kulturland (Wald)		
Grundbesitz:	Güter des Rammstein		Güter des Rammstein		
Verbleibende in Feldern					
a) zur Ernte:	110	122,5	40	39,50	
b) zur Ernte in Feldern	7	7	0,41	0,41	
<b>Summe</b>	<b>117</b>	<b>129,5</b>	<b>40,41</b>	<b>39,91</b>	
Messung:	Im 2. u. 3. März 10		Im 2. u. 3. März 10		
Messungsmittel:	Von Rammstein		Von Rammstein		
	4 Preussische 0,3 m lang		4 Preussische 0,3 m lang		
	0,25 m hoch		0,25 m hoch		
	2 Preussische 1 m lang		2 Preussische 1 m lang		
	2 russische 1 m lang		2 russische 1 m lang		
	1 russische 1 m lang		1 russische 1 m lang		
	1 russische 1 m lang		1 russische 1 m lang		
	1 russische 1 m lang		1 russische 1 m lang		
	1 russische 1 m lang		1 russische 1 m lang		
	1 russische 1 m lang		1 russische 1 m lang		
	1 russische 1 m lang		1 russische 1 m lang		
	1 russische 1 m lang		1 russische 1 m lang		
	1 russische 1 m lang		1 russische 1 m lang		
	1 russische 1 m lang		1 russische 1 m lang		
	1 russische 1 m lang		1 russische 1 m lang		
	1 russische 1 m lang		1 russische 1 m lang		

18 KA 1876 Schrift über die im Juni und Juli 1876 ausgeführten Sprengversuche auf dem Rothenberge mit 7 Planbeilagen  
1876 Unbekannt Kriegsarchiv München 3. Pi. Batl. 840

Wirkung von Minen.

Die Wirkungen von Minen sind in den Plan-  
skizzen dargestellt.

Der Vergleich zwischen Pulver- und Dynamitminen  
bestätigt im Allgemeinen die Richtigkeit der berechneten  
Dynamitladungen.

Geneigte Dynamitmine Nro 5 kam nicht zur vollen  
Wirkung, die Explosionsgase schienen zum großen Theil aus-  
geblasen.

Diese Erscheinung wurde bei den Vorversuchen mehrfach  
wahrgenommen und lässt sich nur auf die lockere Beschaffen-  
heit des Gesteins um die betreffenden Minenöfen zurückführen.

Bei einzelnen Minen wurden die Mauerwerkstheile  
nicht fortgeschleudert, das Mauerwerk wurde jedoch  
stets stark zerklüftet und ließ sich leicht mit dem  
Pickel und Brecheisen trennen. Derlei Wirkungen  
wurden theils durch die lockere Beschaffenheit des Ge-  
steins, theils dadurch das die Mauerhinterfüllung zur  
Vermeidung zu großen Zeitverlustes nicht genügend  
beseitigt war, hervorgerufen.

Das verwendete Pulver war, wie bereits früher erwähnt,  
ausgeleerte \_\_\_\_\_-Munition und, wenn auch viel-  
fach verstaubt, dennoch offensiver als das gewöhnliche  
Sprengpulver. Die Pulverladungen, für Normalpulver  
berechnet, waren daher im Allgemeinen durchgängig  
etwas zu stark.

Die 3 Schachtminen erzeugten trotz der starken Futter-  
mauer eine vollkommene Bresche.

Sämtliche Minen explodirten und haben sich die 3  
verschiedenen Zündleitungsarten als geeignet erwiesen.

Wirkung der Minen

Die Wirkungen von Minen sind in den Plan-  
skizzen dargestellt.

Der Vergleich zwischen Pulver- und Dynamitminen  
bestätigt im Allgemeinen die Richtigkeit der berechneten  
Dynamitladungen.

Geneigte Dynamitmine Nro 5 kam nicht zur vollen  
Wirkung, die Explosionsgase schienen zum großen Theil aus-  
geblasen.

Diese Erscheinung wurde bei den Vorversuchen mehrfach  
wahrgenommen und lässt sich nur auf die lockere Beschaffen-  
heit des Gesteins um die betreffenden Minenöfen zurückführen.

Bei einzelnen Minen wurden die Mauerwerkstheile  
nicht fortgeschleudert, das Mauerwerk wurde jedoch  
stets stark zerklüftet und ließ sich leicht mit dem  
Pickel und Brecheisen trennen. Derlei Wirkungen  
wurden theils durch die lockere Beschaffenheit des Ge-  
steins, theils dadurch das die Mauerhinterfüllung zur  
Vermeidung zu großen Zeitverlustes nicht genügend  
beseitigt war, hervorgerufen.

Das verwendete Pulver war, wie bereits früher erwähnt,  
ausgeleerte \_\_\_\_\_-Munition und, wenn auch viel-  
fach verstaubt, dennoch offensiver als das gewöhnliche  
Sprengpulver. Die Pulverladungen, für Normalpulver  
berechnet, waren daher im Allgemeinen durchgängig  
etwas zu stark.

Die 3 Schachtminen erzeugten trotz der starken Futter-  
mauer eine vollkommene Bresche.

Sämtliche Minen explodirten und haben sich die 3  
verschiedenen Zündleitungsarten als geeignet erwiesen.

Resumé

Die Verwendung des Dynamits und der \_\_\_\_\_  
 \_\_\_ Nitril-Präparate mit ähnlicher Offensivkraft durch  
 den Militär-Ingenieur zur Zerstörung von Kunstbauten  
 im Kriege, gewährt in jeder Beziehung gegenüber dem  
 Pulver große Vortheile. Diese Vortheile treten bei Minen  
 im harten Gestein besonders hervor. Ein Vergleich der  
 Sprengversuche auf dem Rothenberge mit jenen durch  
 die Eisenbahn-Compagnie im Jahre 1875 vorgenom(m)enen  
 Minenübungen in sehr hartem Dolomiffelsen gibt hier-  
 über Aufschluß. Dieser Vergleich ist umso wichtiger  
 als die meisten Kunstbauten aus hartem Material,  
 vielfach aus Granit oder ähnlichem Gestein construiert sind.

Vergleichende Zusammenstellung der Resultate der Sprengversuche  
 im Demlinger Steinbruch mit jenem auf dem Rothenberge.

Tabelle nicht transkribiert

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, wie bei Verwendung des  
 Dynamits der Zeitgewinn bei Minenanlagen mit der

Resumé.

Die Verwendung des Nitril-Präparates ist eine wichtige  
 im Militär-Ingenieur mit erfolgreicher Offensivkraft durch  
 den Militär-Ingenieur zur Zerstörung von Kunstbauten  
 im Kriege, gewährt in jeder Beziehung gegenüber dem  
 Pulver große Vortheile. Diese Vortheile treten bei Minen  
 im harten Gestein besonders hervor. Ein Vergleich der  
 Sprengversuche auf dem Rothenberge mit jenen durch  
 die Eisenbahn-Compagnie im Jahre 1875 vorgenom(m)enen  
 Minenübungen in sehr hartem Dolomiffelsen gibt hier-  
 über Aufschluß. Dieser Vergleich ist umso wichtiger  
 als die meisten Kunstbauten aus hartem Material,  
 vielfach aus Granit oder ähnlichem Gestein construiert sind.

Vergleichende Zusammenstellung der Resultate der Sprengversuche  
 im Demlinger Steinbruch mit jenem auf dem  
 Rothenberge.

Ort	Planbeilagen			Kammern			Anmerkungen
	1. Planbeilage	2. Planbeilage	3. Planbeilage	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	
Rothenberg	254	24	1.10,6	435	30	1.14,5	Zeitgewinn bei Minenanlagen mit der Verwendung des Dynamits
Demlinger Steinbruch	145	24	1.6	254	30	1.8,4	
Demlinger Steinbruch	3,67 <sup>3</sup>	0,747 <sup>3</sup>	1.5	3,67 <sup>3</sup>	7 <sup>3</sup>	1.3,6	
Rothenberg	27	14	1.2	110	30	1.3,6	Zeitgewinn bei Minenanlagen mit der Verwendung des Dynamits
Demlinger Steinbruch	2,297 <sup>3</sup>	0,807 <sup>3</sup>	1.2,9	2,297 <sup>3</sup>	7 <sup>3</sup>	1.2,29	

Die in der Tabelle ist aufgeführt, wie bei Verwendung des  
 Dynamits der Zeitgewinn bei Minenanlagen mit der

Die hier als Hauptmittel ganz außerordentlich fest stehende Form  
sind die dynamischen Ladungen im feinsten und im besten  
Gestein im Allgemeinen nicht aufzulösen.

Man muss angablen fest verschaffen die Ladungen.

1. Bei Zerstörung von Kunstbauten wird man,  
wenn nur immer thunlich, Dynamit, als Sprengmittel,  
wenn möglich Cellulose, als Sprengmittel, als Sprengmittel  
verwenden.

2. Senkrechte Bohrminen sind thunlich in erster  
Linie in Anwendung zu bringen, da dieselben  
bis mindestens 4 m Tiefe ohne weitere Zurüstungen  
gebohrt werden können.

Eine Tiefe der Bohrlöcher von 2 m ist indeß als  
Minimum anzusehen.

3. Wo senkrechte oder auch geneigte Bohrminen von  
oben nicht gebohrt werden können, greift man  
zu geneigten Bohrminen von der Seite unter  
einem Winkel von 45°.

Die Tiefe des Bohrloches ist auf

$$W \sqrt{2} + \frac{H}{2}$$

1/2 H die Ladungsfläche im Bohrloch :/ zu bemessen.  
Kann man indeß eine künstliche Kammer durch  
Schnüren erzeugen /: vide Seite 31 :/ so genügt eine  
Tiefe von  $W\sqrt{2}$ .

$$W \sqrt{2}$$

4. Die Ladungen variiren für senkrechte und ge-  
neigte Bohrminen von oben und den geneigten  
von der Seite /: gerecht geladen :/ zwischen  
[...Formel...]

$$L = 0,80 W^3 \text{ und } W^3$$

5. Zur Sicherung des Erfolges wird man Kunst-  
bauten in der Regel mit 1\_ facher Überladung  
sprengen, also [...Formel...]

$$L = n^3 W^3 = 1,23^3 W^3$$

Härte des Gesteins ganz außerordentlich sich steigert, ferner  
wie die Dynamitladungen in härtestem und in lockerem  
Gestein im Allgemeinen nicht erheblich differiren.

Demgemäß ergeben sich nachstehende Folgerungen:

1. Bei der Zerstörung von Kunstbauten wird man,  
wenn nur immer thunlich, Dynamit, als Sprengmittel  
verwenden.

2. Senkrechte Bohrminen sind thunlich in erster  
Linie in Anwendung zu bringen, da dieselben  
bis mindestens 4 m Tiefe ohne weitere Zurüstungen  
gebohrt werden können.

Eine Tiefe der Bohrlöcher von 2 m ist indeß als  
Minimum anzusehen.

3. Wo senkrechte oder auch geneigte Bohrminen von  
oben nicht gebohrt werden können, greift man  
zu geneigten Bohrminen von der Seite unter  
einem Winkel von 45°.

Die Tiefe des Bohrloches ist auf

$$W \sqrt{2} + \frac{H}{2}$$

1/2 H die Ladungsfläche im Bohrloch :/ zu bemessen.

Kann man indeß eine künstliche Kammer durch  
Schnüren erzeugen /: vide Seite 31 :/ so genügt eine  
Tiefe von  $W\sqrt{2}$ .

4. Die Ladungen variiren für senkrechte und ge-  
neigte Bohrminen von oben und den geneigten  
von der Seite /: gerecht geladen :/ zwischen  
[...Formel...]

5. Zur Sicherung des Erfolges wird man Kunst-  
bauten in der Regel mit 1\_ facher Überladung  
sprengen, also [...Formel...]

18 KA 1876 Schrift über die im Juni und Juli 1876 ausgeführten Spreng-  
versuche auf dem Rothenberge mit 7 Planbeilagen  
1876 Unbekannt Kriegsarchiv München 3. PiBatl. 840



für senkrechte und schiefe Schläuchminen von  
oben und

$$L = w^3 W^3 = 1,23^3 W^3$$

für geneigte Schläuchminen von der Seite.  
Die Minen können überdieß um  $\frac{1}{2} W$  in ein-  
ander greifen, also um  $2 W$  auseinander liegen,  
wodurch eine weitere Sicherheit erreicht wird.

6. Im Allgemeinen gelten für die richtige Wirk-  
ung von Bohrminen folgende Anhaltspunkte:  
a. für senkrechte und geneigte Minen von oben  
Luftdruckkraft

$$F = 1,5 W \text{ bis } 2 W,$$

überdruckkraft auf  $W$ ,

$$\text{Luftdruckhöhe } H \text{ im Maximum } 0,5 F,$$

Körnungslänge

$$V = 1,5 H, \text{ besser } F - H,$$

überdruckkraft =  $H$ .

b. für geneigte Bohrminen von der Seite:

$$F = W \sqrt{2} + \frac{H}{2},$$

$$H = 0,33 F,$$

$V$  mindestens  $2 H$ , besser  $F - H$ .

7. für Luftdruckkraft von  $0,075 \text{ m}$  Weite ist am  
ausreichendsten.
8. Zum Bohren sind Meißelbohrer von  $0,075 \text{ m}$   
Weite und Kronebohrer mit  $0,07 \text{ m}$  Krone-  
breite zu verwenden.
9. Die Bohrminen sind, wo nur immer thunlich  
mit Wasser zu besetzen.
10. Die Bohrung von  $2 \text{ m}$  tiefen Minen beansprucht  
im härtesten Gestein nicht länger als  $1 \text{ Tag}$ , bis zu  
 $4 \text{ m}$  Tiefe voraussichtlich  $1,5 - 2 \text{ Tage}$ .

Ingolstadt im August 1876.

für senkrechte und schiefe Schläuchminen von  
oben und

[...Formel...]

für geneigte Schläuchminen von der Seite.

Die Minen können überdieß um  $\frac{1}{2} W$  in ein-

ander greifen, also um  $2 W$  auseinander liegen,

wodurch eine weitere Sicherheit erreicht wird.

6. Im Allgemeinen gelten für die richtige Wirk-  
ung von Bohrminen folgende Anhaltspunkte:

...

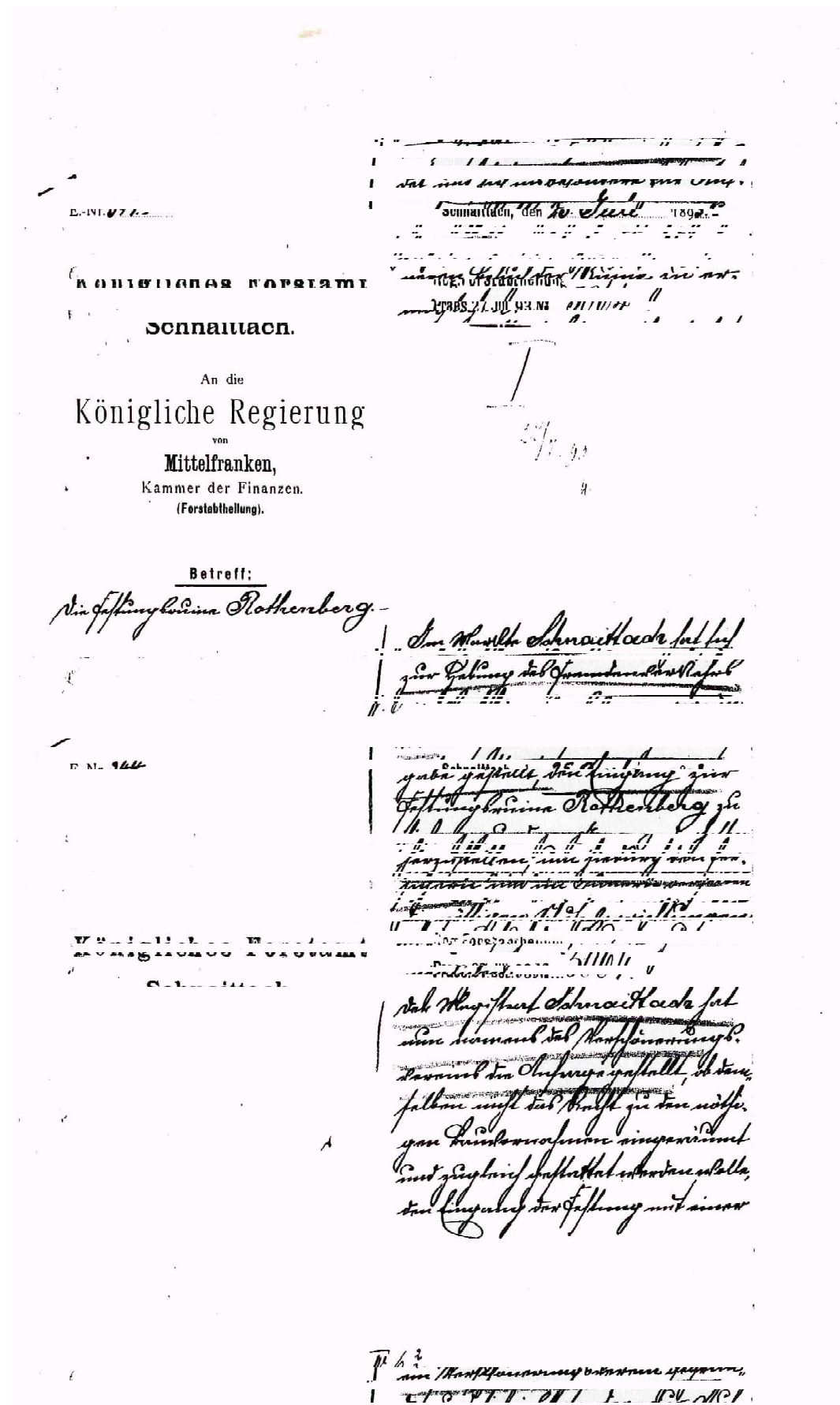
7. Eine Bohrlochdurchmesser von  $0,075 \text{ m}$  Weite ist am  
entsprechensten.

8. Zum Bohren sind Meißelbohrer von  $0,075 \text{ m}$   
Schneiden- und Kronenbohrer mit  $0,07 \text{ m}$  Kronen-  
breite zu verwenden.

9. Die Bohrminen sind, wo nur immer thunlich  
mit Wasser zu besetzen.

10. Die Bohrung von  $2 \text{ m}$  tiefen Minen beansprucht  
im härtesten Gestein nur höchstens  $1 \text{ Tag}$ , bis zu  
 $4 \text{ m}$  Tiefe voraussichtlich  $1,5 - 2 \text{ Tage}$ .

Ingolstadt im August 1876



Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-Vertrages im Jahre 1893/  
1894

Schnaittach, den 25. Juli 1893.

Königliches Forstamt Schnaittach.

An die

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen (Forstabt-  
heilung)

Betreff: Die Festungsruine Rothenberg.

Im Markte Schnaittach hat sich zur Hebung? des Fremdenverkehrs? ein Verschönerungsverein gegrün- det und sich insbesondere zur Auf- gabe gestellt, den Eingang zur Festungsruine Rothenberg zu sichern und im Innern derselben die nöthigen Schutzvorrichtungen herzustellen, um hiedurch den fer- neren Besuch der Ruine zu er- möglichen.

Der Magistrat Schnaittach hat nun \_\_\_ des Verschönerungs- vereins die Anfrage gestellt, ob dem- selben nicht das Recht zu den nöthi- gen Bauvornahmen eingeräumt und zugleich gestattet werden sollte, den Eingang der Festung mit einer

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
Vertrages im Jahre 1893/94

Seite 1

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

*[Handwritten text in German, likely a legal document or contract, written in cursive script. The text is dense and covers most of the page. At the bottom center, there is a small number '-2-' indicating the page number.]*

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-Vertrages im Jahre 1893/94

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

Thür abzusperrern und von den besuchenden Personen behufs Deckung der Kosten ein Eintrittsgeld von 10 \_ à Person erhaben zu dürfen. – Nach unmaßgeblicher Ansicht des K. Forstamtes dürfte dem gestellten Ansuchen die gnädigste Genehmigung erteilt werden und dieses um so mehr, als, wie bekannt, ein Teil der Festung mit circa 37jährigen Fichten bestockt/staeckt? ist, durch die herzustellenden Sicherheitsmaßangabe die Absperrung der Ruine so gebeugt und sodann dem K. Forstärar wieder Gelegenheit geboten würde das im Festungsraume befindliche Gras verpachten zu können. Bei gnädigster Genehmigung des Gesuches müsste selbstverständlich der Verschönerungsverein die Haftung bei allenfalls vorkommenden Unglücksfällen übernehmen. – Da in Anbetracht der teilweisen Bestockung der Festungsruiene deren angestrebte Erhaltung auch im Interesse des K. Forstärars liegen dürfte, so wird, um das

Seite 2

Wohlw. d. Verschönerungsvereins  
einigenmaßen zu unterstützen,  
gehorsamst der Antrag um gnä-  
digste Gewährung eines Betrages  
von 50-60 Mark, welcher in einigen  
Jahren durch die Verpachtung des  
Grases im Festungsraume wieder  
gedeckt würde, gestellt.

Gehorsamt  
Kühn  
K. Forstmeister

Streben des Verschönerungsvereins  
einigermaßen zu unterstützen,  
gehorsamst der Antrag um gnä-  
digste Gewährung eines Betrages  
von 50-60 Mark, welcher in einigen  
Jahren durch die Verpachtung des  
Grases im Festungsraume wieder  
gedeckt würde, gestellt.

Gehorsamt Kühn (K. Forstmeister)

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
Vertrages im Jahre 1893/94

Seite 3

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

A. Num. 5064.

In  
Das königl. Forstamt Schnaittach  
E. L. v. d. H.  
Im Schlossbezirk Rothenberg

Das königl. Forstamt vom 25ten Oct.  
Nr. 344 wird dem /: ins:/ hiermit erwidert,  
dass wir dem Antrag auf Gestattung der  
Zugänglichmachung der Festungsruine  
Rothenberg für das Publikum ohne das  
Gutachten eines berufenen Sachverständigen  
über den baulichen Zustand dieser in starkem  
Verfall begriffenen Ruine und ohne einen  
Vorschlag über die mit den nothwendigsten  
Sicherheitsmaßnahmen verknüpften Kosten  
nicht zu genehmigen vermögen, zumal nicht  
angenommen werden kann, dass der  
Verschönerungsverein Schnaittach über die  
voraussichtlich belangvollen? Mittel zu  
verfügen im Stande ist, welche eine nur  
einigermaßen gegen Unglücksfälle sichernde  
Instandsetzung der ausgedehnten Gänge und  
Kasematten dieser Festung \_\_\_\_\_ würde.  
\_\_\_\_\_ daher schriftlich des gestellten  
Vertrages weitere Verfügung getroffen werden  
kann, hat das /: ins:/ sich zunächst mit dem  
\_\_\_\_\_ Landbauamt in \_\_\_\_\_ zu setzen,  
und dasselbe mit dem Ersuchen anzugehen  
ob es nicht geneigt wäre, gelegentlich eine  
technische Untersuchung dieser Ruine vorzunehmen,  
zu welcher ja die Vorstandschaft des  
Verschönerungs-

mdt: H.  
coll: H.  
exp: H.  
del: H.

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
Vertrages im Jahre 1893/94

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

Auf den Bericht vom 25ten I. Jr.

\_Num: 5064

Nr. 344 wird dem /: ins:/ hiermit erwidert,

An

dass wir dem Antrag auf Gestattung

Das königl. Forstamt Schnaittach

der Zugänglichmachung der Festungs-

Betreff: Die Festungsruine Rothenberg.

ruine Rothenberg für das Publikum

ohne das Gutachten eines berufenen

Sachverständigen über den baulichen

Zustand dieser in starkem Verfall begrif-

fenen Ruine und ohne einen Voran-

schlag über die mit den nothwendigsten

Sicherheitsmaßnahmen verknüpften

Kosten nicht zu genehmigen vermögen,

zumal nicht angenommen werden

kann, dass der Verschönerungsverein

Schnaittach über die voraussichtlich

belangvollen? Mittel zu verfügen

im Stande ist, welche eine nur einiger-

maßen gegen Unglücksfälle sichernde

Instandsetzung der ausgedehnten

Gänge und Kasematten dieser Festung

\_\_\_\_\_ würde.

\_\_\_\_\_ daher schriftlich des gestellten

Vertrages weitere Verfügung getrof-

fen werden kann, hat das /: ins:/ sich

zunächst mit dem \_\_\_\_\_

Landbauamt in \_\_\_\_\_ zu setzen,

und dasselbe mit dem Ersuchen anzugehen

ob es nicht geneigt wäre, gelegentlich

eine technische Untersuchung dieser

Ruine vorzunehmen, zu welcher ja

die Vorstandschaft des Verschönerungs-

Seite 4

... zur Bekanntgabe ihrer Pro-  
jekte beigezogen werden könnte,  
und unter summarischer Veranschlagung  
der dringendsten Baufälle ein Gutach-  
ten darüber abzugeben, ob die derzei-  
tigen Zustände der Ruine die Genehmi-  
gung der von der Marktgemeindever-  
waltung Schnaittach gestellten Ge-  
suches im Hinblick auf die hiermit zu  
übernehmende Verantwortung rätlich  
erscheinen lassen.  
Die durch die Untersuchung erwach-  
senden Kosten dürfen auf die Staats-  
kasse übernommen werden und  
wären seiner Zeit zur Zuweisung  
anher? anzuzeigen.  
Ansbach den 1. August 1893.  
Kgl. Regierungsfinanzkam(m)er  
Forstabtheilung.  
J. \_

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
Vertrages im Jahre 1893/94

Seite 5

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

E.-Nr. 513

Schnaittach, den 27. Oktober 1893

Königliches Forstamt  
Schnaittach.

An die  
Königliche Regierung

von  
Mittelfranken,  
Kammer der Finanzen.  
(Forstabtheilung).

Reg. Forstabtheilung

Pr. 7755

M. L. L. L. L.

T

W. G. H.

1893

Betreff:

Verpflichtung des Herrn Rothenberg

Mit 2 Beilagen

Zur Reg. Entschl. vom 1. VIII. 93 No. 5064.

Pr. 3/11 1893 No. 751

Art. 7755.

In der großen Ref. VII. la

der Regierungsvorlesung des Herrn

von dem Herrn Rothenberg

an die Regierung vom 25. Juli 1893

ist die Verpflichtung des Herrn

Rothenberg zur Ausführung

der von dem Herrn Rothenberg

beantragten Schutzmaßregeln

zur Ausführung der von dem

Herrn Rothenberg beantragten

Schutzmaßregeln zur Ausführung

der von dem Herrn Rothenberg

beantragten Schutzmaßregeln

Die von dem Herrn Rothenberg

beantragten Schutzmaßregeln

zur Ausführung der von dem

Herrn Rothenberg beantragten

Schutzmaßregeln zur Ausführung

der von dem Herrn Rothenberg

beantragten Schutzmaßregeln

zur Ausführung der von dem

Herrn Rothenberg beantragten

Schutzmaßregeln zur Ausführung

der von dem Herrn Rothenberg

beantragten Schutzmaßregeln

zur Ausführung der von dem

Herrn Rothenberg beantragten

Schutzmaßregeln zur Ausführung

der von dem Herrn Rothenberg

D.J. in das geehrte Ref. VII. \_

Schnaittach den 27. Oktober 1893

k. Regierungsfinanzkam(m)er dafür mit dem ergebensten Ersuchen um gefällige

Betreff: Die Festungsrueine Rothenberg

Mit 2 Beilagen. -

Äußerung, ob gegen die Genehmigung der vom Magistrat Schnaittach Ha-

Zur Reg. Entschl. vom 1. VIII. 93 No.

5064.

mens? des dortigen Verschönerungsver-

eins gestellten Bitte, den Zugang der

\_\_\_\_\_ Festung Rothenberg mit

einer Thüre versperren und von den

Besuchern derselben behufs Deckung der

Kosten je 10 \_ Eintrittsgeld erheben

zu dürfen, /: A. Forstamtl. Bericht vom

25. Juli l. Jahres:/ kein rechtliches Bedenken

besteht.

Ansbach den 1. November 1893.

In der Anlage wird das Gutachten des K. Landbauamtes Nürnberg über den Zustand der Festungsrueine Rothenberg samt einer Liquidation

zur gnädigsten Einsichtnahme und Rückgabe unterbreitet und hierzu gehorsamst berichtet, dass, insofern

die vom K. Landbauamte angeordneten Schutzmaßregeln und Sicherheits-

vorkehrungen zur Ausführung kommen, eine Gefahr für die Besucher der Festungsrueine nicht besteht -

die Ausführung der beantragten Sicherheitsmaßregeln erfordert nach

bewegten Gutachten einen Kostenaufwand von 100 Mark und befindet sich

Seite 6

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-Vertrages im Jahre 1893/94

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

No. 751  
Ohne rechtliche Erinnerung zurück  
in das geehrte Referat I der k. Reggs.  
Forstabtheilung. Als selbstverständlich ist  
hiebei vorausgesetzt, dass wir eine jeder-  
zeit widerrufliche Vergünstigung  
eingewährt wird.

Ansbach, den 3. November 1893.  
Kühn

den Kaufmannsverein in Schnaittach  
in der Lage diesen erforderlichen Betrag  
aufzubringen, da die Mitgliederzahl  
des Vereins dermalen? 150 beträgt.  
Von Seite des Forstamtes wird die sach-  
gemäße Ausführung der vom Kgl.  
Landbauamte getroffenen Anord-  
nungen überwacht werden. -  
Da bisher die im Innern der Festung  
angebrachten Anlanderungen? im  
Winter stets von den Holzern ent-  
wendet wurden, so dürfte dem wei-  
teren Gesuche des Verschönerungs-  
vereins die Festung durch ein Thor  
abzuschließen, die gnädigste Geneh-  
migung erteilt werden. -  
Der Betrag von 5, 00 Mark wolle gnä-  
digst bei dem K. Rentamte Hersbruck  
zur Zahlung eingewiesen werden. -  
Im Übrigen hat der Verschönerungs-  
verein die Zahlung für allenfalls  
vorkommende Unglücksfälle zu  
übernehmen. -  
Gehorsamst Kühn K. Forstmeister

Kühn  
Kgl. Forstmeister

03 Q 1893/94  
1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
Vertrages im Jahre 1893/94  
Unterschiedlich  
Unbekannt

der Verschönerungsverein Schnaittach  
in der Lage diesen erforderlichen Betrag  
aufzubringen, da die Mitgliederzahl  
des Vereins dermalen? 150 beträgt.  
Von Seite des Forstamtes wird die sach-  
gemäße Ausführung der vom Kgl.  
Landbauamte getroffenen Anord-  
nungen überwacht werden. -  
Da bisher die im Innern der Festung  
angebrachten Anlanderungen? im  
Winter stets von den Holzern ent-  
wendet wurden, so dürfte dem wei-  
teren Gesuche des Verschönerungs-  
vereins die Festung durch ein Thor  
abzuschließen, die gnädigste Geneh-  
migung erteilt werden. -  
Der Betrag von 5, 00 Mark wolle gnä-  
digst bei dem K. Rentamte Hersbruck  
zur Zahlung eingewiesen werden. -  
Im Übrigen hat der Verschönerungs-  
verein die Zahlung für allenfalls  
vorkommende Unglücksfälle zu  
übernehmen. -  
Gehorsamst Kühn K. Forstmeister

No. 751  
Ohne rechtliche Erinnerung zurück  
in das geehrte Referat I der k. Reggs.  
Forstabtheilung. Als selbstverständlich ist  
hiebei vorausgesetzt, dass wir eine jeder-  
zeit widerrufliche Vergünstigung  
eingewährt wird.  
Ansbach, den 3. November 1893.  
Seite 7



Handwritten document with German text, including a header "No. 7955" and a signature "K. Hof. Landbauamt Nürnberg". The text discusses the renovation of the Rothenberg ruins in Schnaittach. It mentions the involvement of Ritter in Nürnberg and the payment of 5 M. for the work. The document is dated 1893/94.

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-Vertrages im Jahre 1893/94

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

Das kgl. Landbauamt Nürn-

I.

berg hat aus Anlass eines Gesuches

An

des Verschönerungsvereins Schnait-

Das kgl. Rentamt Hersbruck

tach um Zugänglichmachung der

Betreff: Die Festungsrue Rothenberg

Ruine Rothenberg auf unsere An-

bei Schnaittach

regung hin gelegentlich einer Dienst-

Mit 1 Beilage.

reise die Besichtigung der genau(n)ten

Festung vorgenommen, wobei auch

der bauamtliche Bauführer Ritter in

Nürnberg geltende Dienste geleistet hat,

für welche derselbe laut mitfolgender

Beilage 5 M /:c.v:/ liquidirt hat.

Nachdem die Kosten für die Unter-

suchung dieser im forstärarlichen? Be-

sitze befindlichen Festungsrue in

Gemäßheit unserer an das k. Forstamt

Schnaittach ergangene Entschließ-

ung vom 1. August 1893, Nr. 5064.

auf die Staatskasse übernommen wer-

den dürfen, wird das /: ins? :/ beauftragt,

an den genannten Bauführer Ritter

den Betrag von 5 M gegen vorschrifts-

mäßige Quittung auszubezahlen.

Zur Kostendeckung wird der erforder-

liche Rendit? ad Cap. 3 § 1 Tit. 4 .e.??

Sonstige Ausgaben, der Forst. Jagd. x

\_\_\_\_\_rechnung für das Jahr 1893 hie-

mit eröffnet.

Abschrift von I zur Kenntnis-

nahme und Eröffnung an\_ Ritter

II.

An das kgl Landbauamt Nürnberg

Betreff \_\_\_\_\_

Seite 8

Unter Mittheilung einer in ausg...  
Betreff an das kgl. Rentamt Hers-  
bruck ergangenen Entschliebung  
vom heutigen wird das /: ins :/ in  
Erwiderung seines Berichtes vom 27 ten  
\_\_ Mts: Nr. 513 beauftragt, dem Vor-  
stande des Verschönerungsvereins zu  
Schnaittach auf sein diesbezügliches  
Gesuch zu eröffnen, dass wir nach er-  
holtem bautechnischen Gutachten über  
den baulichen Zustand der Festungs-  
ruine Rothenberg nunmehr die Ge-  
nehmigung zur Vornahme von Sicher-  
ungsbauten und Schutzmaßregeln  
innerhalb der Festungs\_\_ unter  
der Bedingung ertheilen, dass die sach-  
gemäße Ausführung der vom k. Bau-  
amte getroffenen Anordnungen,  
deren Kosten der Verschönerungsver-  
ein Schnaittach zu bestreiten hat,  
durch das /: ins :/ entsprechend über-  
wacht wurde, und dass letzterer die  
Haftung für allenfallige den Besuchern zustoßende Unglücks-  
fälle übernehmen.  
Die Anbringung einer \_\_  
schließbaren Eingangspforte ist ge-  
nesen?. Gegen die Erhebung eines da  
Kasse des Verschönerungsvereins  
Schnaittach fließenden Eintrittsgeldes  
zu den Festungswerken von 10 \_\_  
à Person  
besteht diesseits bis auf Weiteres vor-  
Seite 9

III.  
Herr  
K. Hofrath Schnaittach,  
Loh. in d.  
Mitt. 1. d. d. d.

+ Der Exzellenz zu Hofe

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
Vertrages im Jahre 1893/94

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

III. An das kgl. Forstamt Schnaittach

Betr. w.u.

Mit 1 Beilage

4. Gefälligst unser Jurat Zeit mit  
 unleselichen andern nachtrag  
 Nachweisung mit Feinung  
 mit.

Dem Forstmeister ist zu  
 Auf die zur Öffnung der Zugangs-  
 thüre erforderlichen Schlüssel zu be-  
 händigen, damit dem Forstperso-  
 nal der Zugang zur Festung jeder-  
 zeit ermöglicht, und die Nutzung  
 der innerhalb derselben zu gewinnen-  
 den Forstprodukte durch die damit  
 betrauten in keiner Weise  
 beeinträchtigt ist.

Im Anhalt an diese Bestimmun-  
 gen hat das /: ins :/ um mit dem  
 Vorstände des Verschönerungsvereins  
 einen der \_\_\_\_ sicherstellenden  
 schriftlichen Vertrag abzuschließen  
 und Abschrift von denselben zu un-  
 seren Akten innerhalb 4 Wochen  
 anher in Vorlage zu bringen.

Das bauamtliche Gutachten  
 folgt \_\_\_\_\_ zur Aufbewahr-  
 ung bei den forstamtlichen Akten  
 zurück.

Ansbach den 11. November 1893.  
 Kgl. Regierungsfinanzkam(m)er  
 Forstabtheilung:  
 Zenetti?

10 -

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
 Vertrages im Jahre 1893/94

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

behaltlich einer seiner Zeit ver-  
 anlaßten anderweitigen  
 Verfügung eine Erneuerung ???  
 nicht.  
 Dem Vorstand?? sind je-  
 doch die zur Öffnung der Zugangs-  
 thüre erforderlichen Schlüssel zu be-  
 händigen, damit dem Forstperso-  
 nal der Zugang zur Festung jeder-  
 zeit ermöglicht, und die Nutzung  
 der innerhalb derselben zu gewinnen-  
 den Forstprodukte durch die damit  
 betrauten in keiner Weise  
 beeinträchtigt ist.

Im Anhalt an diese Bestimmun-  
 gen hat das /: ins :/ um mit dem  
 Vorstände des Verschönerungsvereins  
 einen der \_\_\_\_ sicherstellenden  
 schriftlichen Vertrag abzuschließen  
 und Abschrift von denselben zu un-  
 seren Akten innerhalb 4 Wochen  
 anher in Vorlage zu bringen.  
 Das bauamtliche Gutachten  
 folgt \_\_\_\_\_ zur Aufbewahr-  
 ung bei den forstamtlichen Akten  
 zurück.  
 Ansbach den 11. November 1893.  
 Kgl. Regierungsfinanzkam(m)er  
 Forstabtheilung:  
 Zenetti?

Seite 10

E.-Nr. 21.

Schnaittach, den 14. Januar 1894.

**Königliches Forstamt  
Schnaittach.**

An die  
**Königliche Regierung**  
von  
**Mittelfranken,**  
Kammer der Finanzen.  
(Forstabtheilung).

Reg. Forstabtheilung  
Praes. 13. JAN. 94. M. 728.

Mit 1. Beilage

13. T. g. B.

C. Priem

**Betreff:**

des Jagdwaldes Rothenberg bei  
Schneidloch  
in Reg. Forstamt 4. 1894 Nr. 1005  
/ Mit 1. Beilage /

Waldverordn. vom 22. November 1891

22. 1. 94. als Verpfändungsvertrag

*[Handwritten text in German, partially illegible due to bleed-through and cursive script]*

Schnaittach, den 20. Januar 1894.

21/1. 94

Kress

Schnaittach den \_\_\_ Januar 1892/94????

Betreff: Die Festungsrue Rothenberg Schnaittach.

A Num. 728

D.J. in das geehrte Ref. VIII. der  
k. Regierungsfinanzkammer zur  
gefälligen Äußerung, ob dem Ver-  
langen des Verschönerungsvereins  
Schnaittach, da ihre auferlegte  
Haftung für vorkom(m)ende Un-  
fälle nur auf jene Eventualitäten  
zu beschränken, in welchem ein  
Verschulden dem Verein zuzu-  
messen ist, ohne Gefährdung des  
\_\_\_\_\_ Halt gegeben

werden kann.

Anbach den 20 Januar 1894.

Kress

rechte Spalte schwer zu lesen!

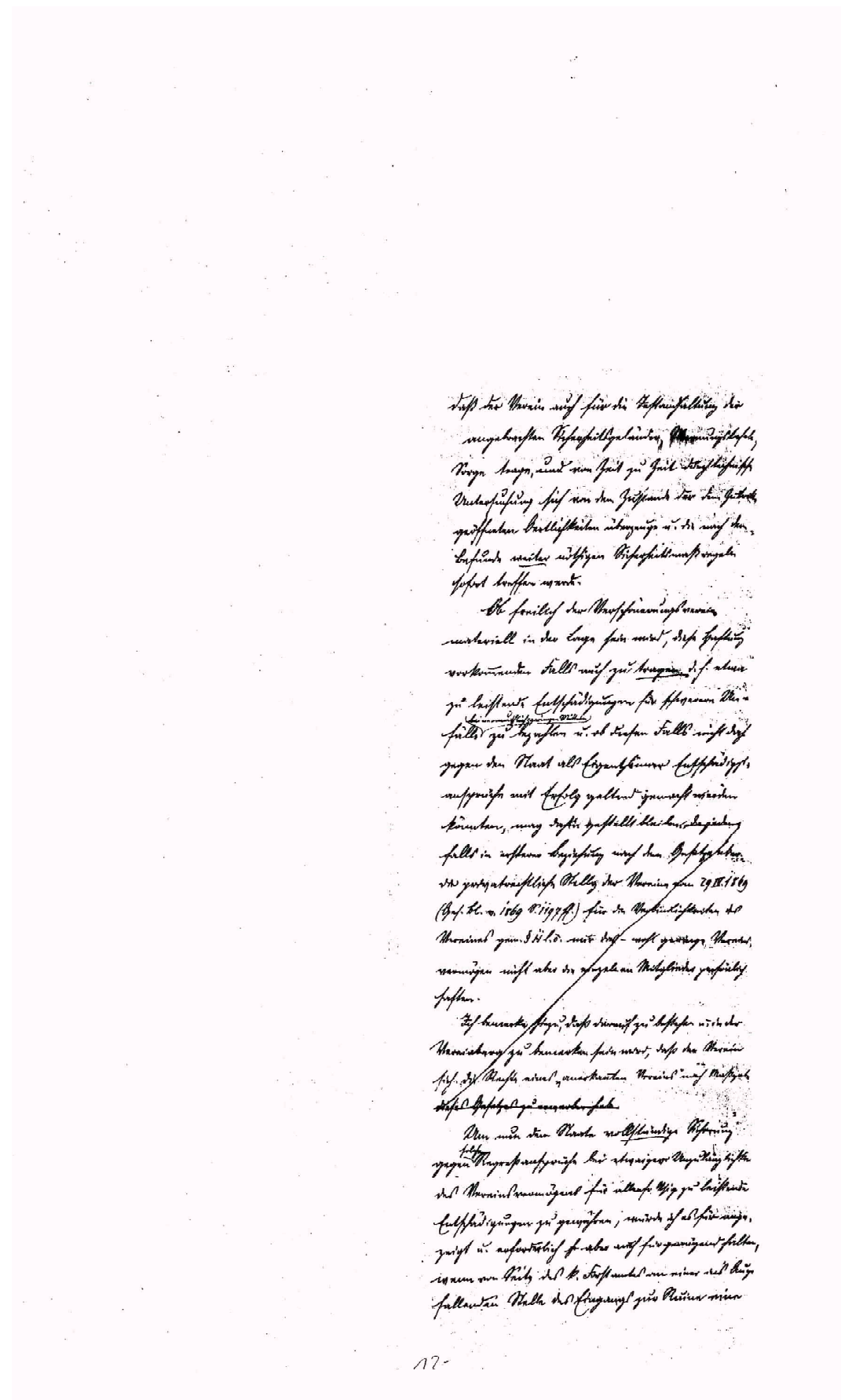
No 42 F

Ihre k. k. Hof- und Landes-Regierung I. d. H. <sup>qualif.</sup> <sup>qualif.</sup>  
 k. Regierungsverwaltung mit folgenden <sup>qualif.</sup> <sup>qualif.</sup>  
 eingeleiteten Bauarbeiten  
 der Hof-Regierung  
 Schnaittach, die schön gelegene Festungsrue <sup>qualif.</sup>  
 Rothenberg durch eine Thüre abzusperren u.  
 nach Durchführung der nöthigen Sicherungsmaß-  
 regeln gegen Unglücksfälle gegen geringes  
 Eintrittsgeld den Fremden zugänglich zu machen,  
 wird, abgesehen von dem unterstützenswerthen  
 öffentlichen Zweck, insofern eine Besserung  
 des bisherigen Zustandes bringen, als bisher die  
 Ruine allgemein zugänglich war u. bei ihren  
 theilweise gefahrdrohenden Zustände leicht Unglücks-  
 fälle vorkommen kön(n)ten, die nur durch künftige Versperung  
 der Ruine auf Kosten des Arrars? vermeidbar wären.  
 Daher wurden auch in der diesj. Note \_ 3 XI 93 gegen  
 die Genehmigg der bez. Bitte dieses Vereins, welcher  
 die Vornahme der bauamtlich angeordneten Sicherungs-  
 maßregeln versprach, keine rechtlichen Bedenken  
 erhoben.  
 Anlangend die Haftung für Unglücks-  
 fälle kann meines Erachtens vom Verschönerungs-  
 verein billiger Weise nicht mehr verlangt werden,  
 als dessen Ausschuß in der Zuschrift vom 30. \_  
 M. zugesichert hat und es dürfen diese Zusicherungen  
 einfach in die abzuschließende Vereinbarung aufzu-  
 nehmen sein, u. \_\_\_\_\_  
 Beizufügen wird aber noch die \* Zusicherung sein,  
 \* für Unfälle, die durch eigenes Verschulden der Besucher  
 entstehenm kann(n) ohnehin dritte eine Haftung nicht treffen.

G. J. J. J. J.  
 H. H. H. H.  
 H. H. H. H.

Die Absicht des Verschönerungsvereins **No 42 F**  
 Schnaittach, die schön gelegene \_\_\_ Festungsrue **Vom k. \_ zurück an das geehrte**  
 Rothenberg durch eine Thüre abzusperren u. **Referat I der**  
 nach Durchführung der nöthigen Sicherungsmaß- **k. Regierungsforsstabtheilung mit**  
 regeln gegen Unglücksfälle gegen geringes **folgenden**  
 Eintrittsgeld den Fremden zugänglich zu machen, **ergebensten Bemerkungen:**  
 wird, abgesehen von dem unterstützenswerthen

öffentlichen Zweck, insofern eine Besserung  
 des bisherigen Zustandes bringen, als bisher die  
 Ruine allgemein zugänglich war u. bei ihren  
 theilweise gefahrdrohenden Zustände leicht Unglücks-  
 fälle vorkommen kön(n)ten, die nur durch künftige Versperung  
 der Ruine auf Kosten des Arrars? vermeidbar wären.  
 Daher wurden auch in der diesj. Note \_ 3 XI 93 gegen  
 die Genehmigg der bez. Bitte dieses Vereins, welcher  
 die Vornahme der bauamtlich angeordneten Sicherungs-  
 maßregeln versprach, keine rechtlichen Bedenken  
 erhoben.  
 Anlangend die Haftung für Unglücks-  
 fälle kann meines Erachtens vom Verschönerungs-  
 verein billiger Weise nicht mehr verlangt werden,  
 als dessen Ausschuß in der Zuschrift vom 30. \_  
 M. zugesichert hat und es dürfen diese Zusicherungen  
 einfach in die abzuschließende Vereinbarung aufzu-  
 nehmen sein, u. \_\_\_\_\_  
 Beizufügen wird aber noch die \* Zusicherung sein,  
 \* für Unfälle, die durch eigenes Verschulden der Besucher  
 entstehenm kann(n) ohnehin dritte eine Haftung nicht treffen.



dass der Verein auf die Instandhaltung der  
 angebrachten Sicherheitsgeländer, Warnungstafeln?,  
 Sorge tragen, und von Zeit zu Zeit durchschnittliche  
 Untersuchung sich von dem Zustande der dem Zutritte  
 geöffneten Örtlichkeiten überzeugen u. die nach dem  
 Befunde weiter nöthigen Sicherheitsmaßregeln  
 sofort treffen werde.  
 Ob freilich der Verschönerungsverein  
 materiell in der Lage sein wird, diese Haftung  
 vorkom(m)enden Falls auch zu tragen, d.h. etwa  
 zu leistende Entschädigungen für schwere Un-  
 fälle bei vermutlich geringen Mitteln zu bezahlen u. ob diesen Falls nicht doch  
 gegen den Staat als Eigentümer Entschädigungs-  
 ansprüche mit Erfolg geltend gemacht werden  
 könnten, mag dahin gestellt bleiben.  
 Einige Zeilen durchgestrichen!  
 Um dem Staate vollständige Sicherung  
 gegen solche Regressansprüche bei etwaiger Unzulänglichkeit  
 des Vereinsvermögens für allenfällig zu leistende  
 Entschädigungen zu gewähren, würde ich es für ange-  
 zeigt u. erforderlich aber nicht für genügend halten,  
 wenn von Seite des k. Forstamtes an einer ins Auge  
 fallenden Stelle des Eingangs zur Ruine eine

17-

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
Vertrages im Jahre 1893/94

Seite 13

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

*Substantivierung ausgeführt werden, in welcher  
 der k. Forstamt die Befugnis vorausgesetzt, dass  
 der Verschönerungsverein unter den - auszuführenden  
 Bedingungen - die Regelung des Besuches der Ruine gestattet  
 worden ist, mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass der Staat jede Haftung  
 für irgendwelche Unfälle welche den Besucher zustossen  
 können, ablehnen u. (dieselben auf den Verschönerungsverein verweisen.)  
 u. ausdrücklich von dem Betreten  
 gefährlicher Stellen gewarnt u.  
 zur Befolgung der Weisungen des  
 Verschönerungsvereins beizu-  
 gebender Führer aufgefordert  
 werde.*

*Ansbach, den 23. I. 94.  
 Rm. G. v. ...*

**Vom Königlichen Forstamte Schnaittach.**  
 An die  
**Königliche Regierung von Mittelfranken**  
 Kammer der Finanzen (Forstabteilung)

**Ansbach.**

Bekanntmachung angeschlagen würde, in welcher  
 das k. Forstamt die Besucher darauf hinweist, dass  
 dem Verschönerungsverein unter den – auszuführenden  
 Bedingungen – die Regelung des Besuches der Ruine gestattet  
 worden ist, mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass der Staat jede Haftung  
 für irgendwelche Unfälle welche den Besucher zustossen  
 kön(n)ten, ablehnen u. (dieselben auf den Verschönerungsverein verweisen.)  
 u. ausdrücklich von dem Betreten  
 gefährlicher Stellen gewarnt u.  
 zur Befolgung der Weisungen des  
 Verschönerungsvereins beizu-  
 gebender Führer aufgefordert  
 werde.  
 Ansbach den 23.I.94

A. No 728

Quint. Ferdinand Schnaittach  
 Schnaittach  
 Im Lehmannsberg Rothenberg  
 Nr. 2 Pöchlarn

Die Sachakte vom 12ten Ja-  
 nuar 1. Jh. Nro 31 wird dem /: ins :/ un-  
 ter Rückschluss der Beilagen erwidert,  
 dass die vom Ausschusse des Verschönerungs-  
 vereins Schnaittach in dessen Zuschrift  
 vom 30ten Dezember vor. J. gegebenen  
 Zusicherungen in Bezug auf die Haftung  
 für allenfallige beim Besuch der Fest-  
 ungsruine Rothenberg sich ereignende  
 Unglücksfälle als zureichend erachtet  
 werden, und dass deshalb in den mit  
 dem genan(n)ten Verein abzuschließende  
 Vertrag die in Ziff 1 und 2 des  
 anbei zurückfolgenden Schreibens vom  
 30. Dezember 1893 aufgeführte Ver-  
 einbarungen unter Berücksichtigung  
 der beigefügten Bemerkungen Auf-  
 nahme finden können.

Jedoch ist diesen Bedingungen noch  
 weiter anzufügen, dass der Verein  
 auch für die Instandhaltung der ange-  
 brachten Sicherheitsgeländer, Warn-  
 nungstafeln u.s.w. Sorge trage, von  
 Zeit zu Zeit durch technische Untersuch-  
 ung sich von dem Zustande der dem  
 Zutritte geöffneten Örtlichkeiten  
 überzeugen und die nach dem Befund  
 weiter nöthigen Sicherheitsmaßregeln  
 sofort treffen werde. –

Um jedoch dem Arrar? vollständi-  
 ge Sicherung gegen Regressansprüche  
 bei etwaiger Unzulänglichkeit des Ver-  
 einsvermögens für allenfalltge zu  
 leistende Entschädigungen zu gewähren,

mit: 10 J. Herr  
 coll: [Signature]  
 exp: [Signature]  
 del: [Signature]

03 Q 1893/94 Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
 Vertrages im Jahre 1893/94  
 1893/94 Unterschiedlich Unbekannt

A. Nro. 728  
 An das kgl. Forstamt Schnaittach  
 Betreff: Die Festungsrue Rothen-  
 berg Mit 2 Beilagen.

Auf den Bericht vom 12ten Ja-  
 nuar 1. Jh. Nro 31 wird dem /: ins :/ un-  
 ter Rückschluss der Beilagen erwidert,  
 dass die vom Ausschusse des Verschönerungs-  
 vereins Schnaittach in dessen Zuschrift  
 vom 30ten Dezember vor. J. gegebenen  
 Zusicherungen in Bezug auf die Haftung  
 für allenfallige beim Besuch der Fest-  
 ungsruine Rothenberg sich ereignende  
 Unglücksfälle als zureichend erachtet  
 werden, und dass deshalb in den mit  
 dem genan(n)ten Verein abzuschließende  
 Vertrag die in Ziff 1 und 2 des  
 anbei zurückfolgenden Schreibens vom  
 30. Dezember 1893 aufgeführte Ver-  
 einbarungen unter Berücksichtigung  
 der beigefügten Bemerkungen Auf-  
 nahme finden können.

Jedoch ist diesen Bedingungen noch  
 weiter anzufügen, dass der Verein  
 auch für die Instandhaltung der ange-  
 brachten Sicherheitsgeländer, Warn-  
 nungstafeln u.s.w. Sorge trage, von  
 Zeit zu Zeit durch technische Untersuch-  
 ung sich von dem Zustande der dem  
 Zutritte geöffneten Örtlichkeiten  
 überzeugen und die nach dem Befund  
 weiter nöthigen Sicherheitsmaßregeln  
 sofort treffen werde. –

Um jedoch dem Arrar? vollständi-  
 ge Sicherung gegen Regressansprüche  
 bei etwaiger Unzulänglichkeit des Ver-  
 einsvermögens für allenfalltge zu  
 leistende Entschädigungen zu gewähren,



erhält das /:ins:/ noch den weiteren Auf-  
trag, nach Vollzug der Instandsetzungs-  
arbeiten an einer ins Auge fallenden  
Stelle des Zuganges zur Ruine eine Be-  
kanntmachung anzuschlagen und in \_\_  
\_\_\_\_ Zustande zu erhalten, in welcher  
die Besucher darauf hingewiesen werden,  
dass der Verschönerungsverein Schnaittach  
unter den - kurz anzuführenden – Bedingun-  
gen die Regelung des Besuches der Ruine  
gestattet worden ist, und dieser Bekan(n)t-  
machung noch anzufügen, dass der Staat  
jede Haftung für irgend welche Unfälle,  
welche den Besuchern zustoßen könnten,  
ablehnen und letztere mit ihren Ansprüchen  
an den Verschönerungsverein Schnaittach  
verweise.  
Ansbach den 30. Januar 1894.  
Kgl. Regierungsfinanzkammer.  
Forstabtheilung.  
Zenetto.

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
Vertrages im Jahre 1893/94

Seite 16

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

E.-Nr. 91

Schnaittach, den 7ten April 1894

Königliches Forstamt  
Schnaittach.

Reg. Forstabtheilung  
Præs. 10. APR. 94 Nr. 2731

Mit 2 Anlagen

An die  
Königliche Regierung  
von  
Mittelfranken,  
Kammer der Finanzen.  
(Forstabtheilung).

Betreff:

Die Jagdgesetzgebung  
für Reg. Bezirk Bamberg 94 Nr. 720

(siehe 2 Anlagen)  
Pro 20/10 1894 Nr. 240  
A. Nr. 2731

In der letzten Nummer VII.  
der P. Regierungsfinanzkammer  
für mit dem angegebenen  
von gefälliger Überlegung,  
wofür ich auf die in dem  
folgenden Eingabe des  
am 19. April 1894  
Krejs.

F 47 20/10 Sch

11.6. - 17-

Schnaittach den 7ten April 1894

A. Nro. 2731

D.J. in das geehrte Referat VII.

der k. Regierungsfinanzkammer

hier mit den vorgebrachten Ersuchen

um gefällige Äußerung, ob es

rathsam ist, auf die in den mit

folgender Eingabe des Verschönerungs-

vereins Schnaittach gestellte Bitte,

demselben die Ruine Rothenberg

ohne Haftschrift für Unfälle zu

überlassen – einzugeben.

Ansbach den 19. April 1894.

Kress.

Rechte Spalte schwer lesbar!

No 240

Handwritten text in German, likely a legal document or report, written in cursive script. It appears to be a continuation of the text on the right page, discussing legal matters related to a building or association.

No 240

Von k. Hd. zurück in das geehrte Referat I der k. Regierungsabtheilung mit dem ergebensten Beifügen, dass die dem Verschönerungsverein zugemuthete Haftpflicht für Unfälle ja an sich in der Natur der Sache liegt. Denn, wenn – nach den Projekten die Ruine vom Verein durch eine Thüre abgeschlossen u. deren Betretung nur mit einem vom Verein bestellten Führer gestattet wird, so muss natürlich dieser Führer die Besucher vor gefährlichen Stellen warnen u. es haftet für ein schuldhaftes Versehen derselben der Verein. Es wird aber schon durch die vom Verein zugesagte Absperrung der gefährlichen Stellen, Einlegung des gefährdenden Mauerwerks und Anbringung von Warnungstafeln an bedenklichen Stellen die Möglichkeit eines Unfalles ausgeschlossen werden können, sofern wie der Verein pflichtmäßig für Instandhaltung dieser Schranken u. Warnungstafeln u. für gehöriges Abschließen der anzubringenden Thür gegen unbefugte Besucher sorgt. Abgesehen von einer Nachlässigkeit des Vereins u. seiner \_\_\_\_\_ (Führer) welche natürlich dessen Haftung

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-Vertrages im Jahre 1893/94

Seite 18

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

Handwritten text in German, likely a legal document or contract, written in cursive. The text is dense and covers most of the page. At the bottom right, there is a signature: "H. K. K. K." followed by a flourish.

03 Q 1893/94  
1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
Vertrages im Jahre 1893/94  
Unterschiedlich  
Unbekannt

mit sich bringen musste, wird also ohnehin die Haftungsfrage ohne praktische Bedeutung bleiben u. vom Verein die Haftung – rechtlich leicht getragen werden können.

Für Leichtsinns der Besucher u. Missachtung der Warnungstafeln oder der Anordnungen des Führers kann der Verein ohnehin, wie schon früher bemerkt, nicht verantwortlich gemacht werden.

Sofern der Verschönerungsverein die Richtigkeit dieser – wohl nicht anfechtbaren Ausführungen anerkennt, wird es nicht gerade für unabweisbar erachtet, in der mit demselben abzuschließenden Vereinbarung die Haftungsfrage besonders zu erwähnen u. scheint mir die Formulierung nach den Vorschlägen der Eingabe vom 30ten März l. Jh. zu genügen. Auf der in \_\_\_ Note v. 29.I.94 vorgeschlagenen \_\_\_\_\_ (vielleicht mit Ersetzung des Schlusssatzes durch den Satz „u. ausdrücklich vor dem Betreten der als gefährlich bezeichneten Stellen gewarnt u. zur Befolgung der Weisungen des vom Verschönerungsverein beizugebenden Führers aufgefordert werde.“) glaube ich bestehen zu sollen, damit auch die Besucher der Ruine zur Achtsamkeit sich veranlasst sehen.

Für selbstverständlich halte ich es, das das

Rechte Spalte nicht lesbar!

Seite 19

*Forstpersonal wahrgenommene Mängel an den Sicherheits-  
 maßregeln alsbald dem Verein bekan(n)t gebe u. denselben  
 zu deren Beseitigung anhalte u. das bei Nachlässigkeit  
 des Vereins eben alsbald das Verbot ferneren? Betretens  
 der Ruine wieder in Kraft trete.*

*Der materielle Vorschlag des k. Forstamts, eine absperrbare Thüre auf Kosten des  
 Araars? anzubringen, ist mir nicht \_\_\_\_\_, dass doch bisher die Ruine dem  
 Besucher  
 nicht unzugänglich war (wie ich auch  
 in meiner Note v. 23.I.94 annahm), dass daher  
 das Vorhaben des Verschönerungsvereins abge-  
 sehen vom öffentlichen Zwecke mit dem  
 Interesse des Araars unvereinbar ist, weil  
 es eben die Anbringung einer Thüre auf  
 Kosten des Staates unnöthig macht.*

*Ansbach, den 17. Mai 1894.*

*H. M.*

*[Signature]*

R. S.  
E. M.

Königliche Regierung von Mittelfranken  
 Kammer der Finanzen (Forstabtheilung)

Vom Königlichen Forstamte Schnattrach.

An die

Ansbach.

- 20 -

03 Q 1893/94 Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
 Vertrages im Jahre 1893/94  
 1893/94 Unterschiedlich Unbekannt

Seite 20

Nr. 2731  
 Die kgl. Forstamt Schnaittach  
 Die Festungsruine Rothenberg  
 Mit 2 Beilagen

Auf den Bericht bez. Betr. vom  
 7. April l. J. Nr. 91 angeht unter Rück-  
 schluss der Beilagen nachstehende Ent-  
 schließung.  
 Die dem Verschönerungsverein  
 Schnaittach in unserer Entschl. vom 30.  
 Januar l. Jh. Nro. 728 zugemuthete Haft-  
 pflicht für Unfälle, welche etwa bei  
 dem Besuche der Festungsruine Rothen-  
 berg vorkommen können, liegt an  
 sich in der Natur der Sache. Denn  
 wenn nach dem Projekte die Ruine  
 vom genannten Verein durch eine  
 Thüre abgeschlossen, und deren Betretung  
 nur mit einem vom Verein bestell-  
 ten Führer gestattet wird, so muss  
 natürlich dieser Führer die Besucher  
 vor gefährlichen Stellen warnen,  
 und es haftet für ein schuldhaftes Ver-  
 sehen desselben der Verein.  
 Es wird aber schon durch die vom  
 Verein zugesagte Absperrung der  
 gefährlichen Stellen, Einlegung des  
 gefährdenden Mauerwerks und  
 Anbringung von Warnungstafeln  
 an bedenklichen Stellen die Möglich-  
 keit eines Unfalles aus geschlossen wer-  
 den können, sofern nur der Verein  
 pflichtmäßig für Instandhaltung die-  
 ser Schranken und Warnungstafeln  
 und für gehöriges Abschließen der  
 anzubringenden Thüre gegen unbe-  
 fugte Besucher sorgt. Abgesehen von  
 einer Nachlässigkeit des Vereins und  
 seiner \_\_\_\_\_ (oder Führer), welche

indl: 28. 7. 1894  
 coll: 1894  
 exp: 1894  
 del: 1894

03 Q 1893/94 Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
 Vertrages im Jahre 1893/94  
 1893/94 Unterschiedlich Unbekannt

Auf den Bericht bez. Betr. vom  
 7. April l. Jh. Nr. 91 ergeht unter Rück-  
 schluss der Beilagen nachstehende Ent-  
 schließung.  
 Die dem Verschönerungsverein  
 Schnaittach in unserer Entschl. vom 30.  
 Januar l. Jh. Nro. 728 zugemuthete Haft-  
 pflicht für Unfälle, welche etwa bei  
 dem Besuche der Festungsruine Rothen-  
 berg vorkommen können, liegt an  
 sich in der Natur der Sache. Denn  
 wenn nach dem Projekte die Ruine  
 vom genannten Verein durch eine  
 Thüre abgeschlossen, und deren Betretung  
 nur mit einem vom Verein bestell-  
 ten Führer gestattet wird, so muss  
 natürlich dieser Führer die Besucher  
 vor gefährlichen Stellen warnen,  
 und es haftet für ein schuldhaftes Ver-  
 sehen desselben der Verein.  
 Es wird aber schon durch die vom  
 Verein zugesagte Absperrung der  
 gefährlichen Stellen, Einlegung des  
 gefährdenden Mauerwerks und  
 Anbringung von Warnungstafeln  
 an bedenklichen Stellen die Möglich-  
 keit eines Unfalles aus geschlossen wer-  
 den können, sofern nur der Verein  
 pflichtmäßig für Instandhaltung die-  
 ser Schranken und Warnungstafeln  
 und für gehöriges Abschließen der  
 anzubringenden Thüre gegen unbe-  
 fugte Besucher sorgt. Abgesehen von  
 einer Nachlässigkeit des Vereins und  
 seiner \_\_\_\_\_ (oder Führer), welche

A. Nro. 2731  
 An  
 Das kgl. Forstamt Schnaittach.  
 Betreff:  
 Die Festungsruine Rothenberg.  
 Mit 2 Beilagen.

natürlich dessen Haftung mit sich bringen müsste, wird also ohnehin die Haftungsfrage ohne praktische Bedeutung bleiben und vom Verein rechtlich leicht getragen werden können.

Für Leichtsinns der Besucher und Missachtung der Warnungstafeln oder der Anordnungen der Führer kann der Verein ohnehin nicht verantwortlich gemacht werden. –

Sofern daher der Verschönerungsverein Schnaittach die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen anerkennt, wird auf der besonderen Erwähnung der Haftungsfrage in der mit demselben wegen der Zugänglichmachung der Festung Rothenberg abzuschließenden Vereinbarung nicht bestanden, und die Formulierung derselben nach den Vorschlägen der anliegend zurückfolgenden Eingabe des Verschönerungsvereins vom 30ten März l. Jh. für genügend erachtet.

Hievon hat das /: ins :/ den Vorstand genannten Vereins geeignet zu verständigen wegen Abschlusses des angestellten Übereinkommens auf der Grundlage der vorliegenden Zugabe sich mit demselben zu benehmen und über den Fortgang dieser Verhandlungen binnen 4 Wochen weiter zu berichten.

Damit die Besucher der Festungsrüine zur Achtsamkeit sich veranlasst sehen, ist die im Schlusssatz unserer

natürlich dessen Haftung mit sich bringen müsste, wird also ohnehin die Haftungsfrage ohne praktische Bedeutung bleiben und vom Verein rechtlich leicht getragen werden können.

Für Leichtsinns der Besucher und Missachtung der Warnungstafeln oder der Anordnungen der Führer kann der Verein ohnehin nicht verantwortlich gemacht werden. –

Sofern daher der Verschönerungsverein Schnaittach die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen anerkennt, wird auf der besonderen Erwähnung der Haftungsfrage in der mit demselben wegen der Zugänglichmachung der Festung Rothenberg abzuschließenden Vereinbarung nicht bestanden, und die Formulierung derselben nach den Vorschlägen der anliegend zurückfolgenden Eingabe des Verschönerungsvereins vom 30ten März l. Jh. für genügend erachtet.

Hievon hat das /: ins :/ den Vorstand genannten Vereins geeignet zu verständigen wegen Abschlusses des angestellten Übereinkommens auf der Grundlage der vorliegenden Zugabe sich mit demselben zu benehmen und über den Fortgang dieser Verhandlungen binnen 4 Wochen weiter zu berichten.

Damit die Besucher der Festungsrüine zur Achtsamkeit sich veranlasst sehen, ist die im Schlusssatz unserer

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-Vertrages im Jahre 1893/94

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt

Entschließung vom 30. Januar d. J. Nr. 728  
 angeordnete Bekanntmachung muß  
 der Eingangsthüre anzuschlagen, deren  
 letzter Satz jedoch durch den nachfolgenden  
 zu ersetzen:  
 „Vor dem Betreten der als  
 gefährlich bezeichneten Stellen wird  
 ausdrücklich gewarnt und zur Befolg-  
 ung der Weisungen der vom Ver-  
 schönerungsverein beizugebenden  
 Führers aufgefordert.“ –  
 Wahrgenommene Mängel an  
 den Sicherheitsmaßregeln hat das Forst-  
 amt alsbald dem Verein bekannt zu  
 geben und denselben zu deren Beseitig-  
 ung anzuhalten; bei Nachlässigkeit  
 des Vereins werde selbstverständlich  
 wieder das Verbot ferneren? Betretens  
 der Ruine in Kraft zu treten haben.  
 Ansbach den 28. Mai 1894.  
 Kgl. Regg.fzkam(m)er, Forstabtheilung.  
 J.M.

Entschließung vom 30. Januar d. J. Nr. 728  
 angeordnete Bekanntmachung muß  
 der Eingangsthüre anzuschlagen, deren  
 letzter Satz jedoch durch den nachfolgenden  
 zu ersetzen:  
 „Vor dem Betreten der als  
 gefährlich bezeichneten Stellen wird  
 ausdrücklich gewarnt und zur Befolg-  
 ung der Weisungen der vom Ver-  
 schönerungsverein beizugebenden  
 Führers aufgefordert.“ –  
 Wahrgenommene Mängel an  
 den Sicherheitsmaßregeln hat das Forst-  
 amt alsbald dem Verein bekannt zu  
 geben und denselben zu deren Beseitig-  
 ung anzuhalten; bei Nachlässigkeit  
 des Vereins werde selbstverständlich  
 wieder das Verbot ferneren? Betretens  
 der Ruine in Kraft zu treten haben.  
 Ansbach den 28. Mai 1894.  
 Kgl. Regg.fzkam(m)er, Forstabtheilung.  
 J.M.

1  
 Klop

03 Q 1893/94

Sachakte betreffend Abschluss des 1. Rothenberg-  
Vertrages im Jahre 1893/94

Seite 23

1893/94

Unterschiedlich

Unbekannt



Abgefaßt  
No. 2674

Formulars

Kgl. Regierung von Mittelfranken  
Kammer der Finanzen  
Forstabtheilung

Herrn Königl. Kammer des Innern  
in S. J. 1894 Nr. 11799.

Betreff:

Im Rothenberg bei Pfaffenst. H.

Daselbst am 30. Mai 1894 ist die Festung des Rothenberg bei Pfaffenst. H. durch einen unbekannten Thäter verübt worden, dessen Ermittlung bisher nicht möglich war. Nach dem Schreiben des k. Forstamtes Schnaittach vom 30. Mai 1894 zu entnehmen ist - der er? dem blau? angeschriebenen Artikel der anbei zurückfolgenden No. 121 des Nürnberger Anzeigers beklagte Vandalismus aus Eigennutz oder Bosheit von einem unbekanntem Thäter verübt wurde, dessen Ermittlung bisher nicht möglich war.

Nachdem ein eigener Burgwart oder Wächter für die Ruine Rothenberg nicht? angestellt? ist und nicht gut aufgestellt werden kann, die Aufsicht auf dieselbe dormalen dem in Schnaittach stationirten, anderweitig stark in Anspruch genommene Staatsforstschutzbedienstete übertragen ist, so ist es nicht leicht?, Handlungen der beklagten Art zu verhindern oder zu verfolgen, da die Festungsmauern an gar? manchen Stellen ruinos sind und die Entfernung einzelner Teile der Gemäuer unschwer betätigt werden kann.

So sehr erwünscht die Erhaltung dieser schön gelegenen wie interessanten Bergveste wäre, so ist doch die Vornahme baulicher Unterhaltungsarbeiten größeren \_\_\_ der hierdurch erwachsenden Kosten selber? ausgeschlossen, da die Mauern doch schon stark unter dem Einfluß der \_\_\_ thätigen Verwitterung leiden, und im Forstetat Mittel zur ständigen? Unterhaltung dieses Objectes nicht \_\_\_ gesetzt sind.

In fidem copiae:

*[Handwritten signature]*

Ausdruck vom 1. Juni 1894  
gez. von Zenetti  
gez. Freiherr von Ebner  
Freiherr von Kress

Note:

Nro. 2674

Per protocoll nebst Beilagen nach Kenntnisnahme zurück an die kgl. Regierung, Kammer des Innern mit dem ergebensten Beifügen, dass - wie dem Schreiben des k. Forstamtes Schnaittach vom 30. Mai 1894 zu entnehmen ist - der er? dem blau? angeschriebenen Artikel der anbei zurückfolgenden No. 121 des Nürnberger Anzeigers beklagte Vandalismus aus Eigennutz oder Bosheit von einem unbekanntem Thäter verübt wurde, dessen Ermittlung bisher nicht möglich war.

Nachdem ein eigener Burgwart oder Wächter für die Ruine Rothenberg nicht? angestellt? ist und nicht gut aufgestellt werden kann, die Aufsicht auf dieselbe dormalen dem in Schnaittach stationirten, anderweitig stark in Anspruch genommene Staatsforstschutzbedienstete übertragen ist, so ist es nicht leicht?, Handlungen der beklagten Art zu verhindern oder zu verfolgen, da die Festungsmauern an gar? manchen Stellen ruinos sind und die Entfernung einzelner Teile der Gemäuer unschwer betätigt werden kann.

So sehr erwünscht die Erhaltung dieser schön gelegenen wie interessanten Bergveste wäre, so ist doch die Vornahme baulicher Unterhaltungsarbeiten größeren \_\_\_ der hierdurch erwachsenden Kosten selber? ausgeschlossen, da die Mauern doch schon stark unter dem Einfluß der \_\_\_ thätigen Verwitterung leiden, und im Forstetat Mittel zur ständigen? Unterhaltung dieses Objectes nicht \_\_\_ gesetzt sind.

Der im Markte Schnaittach bestehende Verschönerungsverein hat sich in jüngster Zeit viel mit der Frage der besseren Erhaltung der Ruine Rothenberg beschäftigt, und sind dormalen mit demselben Unterhandlungen wegen Regelung des Besuchs derselben und wegen Sicherung gegen das Eindringen Unbefugter in ihr Inneres imGange. Wenn sie zu einem geeigneten Abschluss gelangen, wird es möglich sein, die Aufsicht auf der Festung in wirksamerer Weise auszuüben als bisher.

Ansbach, den 12ten Juni 1894.  
gez. von Zenetti.  
gez. Freiherr von Ebner?  
Freiherr von Kress.

E.-Nr. 689

Schnaittach, den 3. Dezember 1894

**Königliches Forstamt  
Schnaittach.**

An die  
**Königliche Regierung**  
von  
**Mittelfranken,**  
Kammer der Finanzen.  
(Forstabtheilung).

Betreff:

*die Schlossruine Rothenberg*

*f. mit 1. Leihung*

*f. Reg. Bd. 19. Nr. 1894. Nr. 1894*

*1. Linie:  
f. in diesem Jahre zeitlich  
zu prüfen*

Reg. Forstabtheilung  
Prag, 31. DEC. 1894. 8328.

*Mit 1. Leihung*

*5. 11. 94*

*e. 1894*

*Dem hohen Auftrage vom 28. Mai  
d. Jhs. No. 2731 zufolge wurde mit dem  
Verschönerungsverein Schnaittach  
f. der hiesigen Ruine abgeschlossen.  
Bezüglich der Ausführung der geforderten  
Sicherheitsvorkehrungen erlaube ich mir  
folgendes zu bemerken.*

*Die Ruine Rothenberg ist mit einer  
verschließbaren eisernen Gitterthüre  
versehen; ein Schlüssel hierzu ist dem  
Forstamte vom Verschönerungsverein  
ausgehändigt worden. Das Abschließen  
der Ruine soll jedoch nur im Sommer  
bei häufigem Besuche stattfinden, um  
den einzelnen, zu anderer Zeit erscheinenden*

**Schnaittach, den 3. Dezember 1894**

Dem hohen Auftrage vom 28. Mai  
1. Jhs. No. 2731 zufolge wurde mit dem  
Verschönerungsverein Schnaittach  
der beiliegende Vertrag abgeschlossen.  
Bezüglich der Ausführung der geforderten  
Sicherheitsvorkehrungen erlaube ich mir  
folgendes zu bemerken.  
Die Ruine Rothenberg ist mit einer  
verschließbaren eisernen Gitterthüre  
versehen; ein Schlüssel hierzu ist dem  
Forstamte vom Verschönerungsverein  
ausgehändigt worden. Das Abschließen  
der Ruine soll jedoch nur im Sommer  
bei häufigem Besuche stattfinden, um  
den einzelnen, zu anderer Zeit erscheinenden

Heimat-Museum  
Schnaittach

Schnaittach, 23, November 1926

An das Landesamt  
für Denkmalschutz  
in Würzburg

Betreff:  
Freilegung der  
Festungsbauwerke  
Rothenberg

Die Festungsbauwerke Rothenberg ist von dem sie umgebenden Wald so überwachsen dass von dem Mauerwerk nur noch ein ganz kleiner Teil zu sehen ist. Während früher als der Wald noch klein war, die Ruine schon durch ihren gewaltigen Anblick den durch das Tal ziehenden Wanderer anzog und ihn zum Besingen(?) einlud, schläft sie jetzt vom Walde umwachsen einen Dornröschenschlaf und fällt durch ihre Unsichtbarkeit teilweise der Vergeßenheit anheim. Die Festung die Jahrhunderte lang trutzig in die Welt hinausschaute und so unserer Gegend einen eigenen aufprägte, soll auf Betreiben des hiesigen Heimatvereins wieder freigelegt werden. Es möge sich bei der Regierung von Ansbach für uns verwenden(?), dass dem Forstamtman von Schnaittach die Erlaubnis gegeben werde den Wald vor der Festung gegen Schnaittach abräumen zu dürfen. Gleichlautende Schritte seitens des Forstamtes bei der Regierung sind eingeleitet.

Hochachtungsvoll  
Forstamtman von Schnaittach

04 Q 1926 Freilegung der Festungsbauwerke Rothenberg

1926

Kuhn und Stammler

Heimatmuseum Schnaittach

Schnaittach, 23, November 1926

An das Landesamt  
für Denkmalpflege  
in Würzburg

Betreff:  
Freilegung der  
Festungsbauwerke  
Rothenberg

Die Festungsbauwerke Rothenberg ist von dem sie umgebenden Wald so überwachsen dass von dem Mauerwerk nur noch ein ganz kleiner Teil zu sehen ist. Während früher als der Wald noch klein war, die Ruine schon durch ihren gewaltigen Anblick den durch das Tal ziehenden Wanderer anzog und ihn zum Besingen(?) einlud, schläft sie jetzt vom Walde umwachsen einen Dornröschenschlaf und fällt durch ihre Unsichtbarkeit teilweise der Vergeßenheit anheim. Die Festung die Jahrhunderte lang trutzig in die Welt hinausschaute und so unserer Gegend einen eigenen aufprägte, soll auf Betreiben des hiesigen Heimatvereins wieder freigelegt werden. Es möge sich bei der Regierung von Ansbach für uns verwenden(?), dass dem Forstamtman von Schnaittach die Erlaubnis gegeben werde den Wald vor der Festung gegen Schnaittach abräumen zu dürfen. Gleichlautende Schritte seitens des Forstamtes bei der Regierung sind eingeleitet.

Hochachtungsvoll

Seite 1

für Dankmalofflagen  
im Märzberg

Sachverhalt:  
Freilegung der  
festungsruine  
Rothenberg

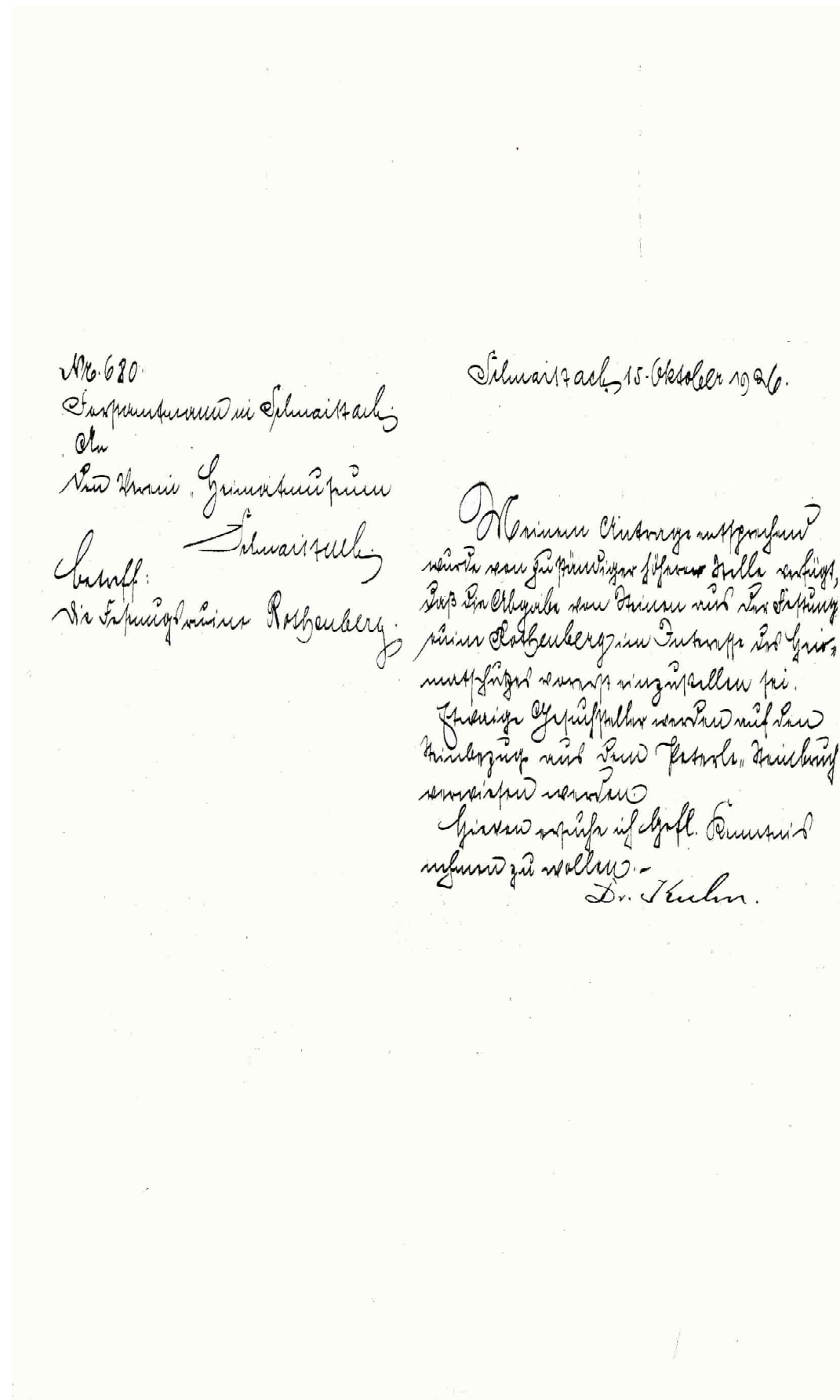
Die Festungsruine Rothenberg ist von  
den für den Märzbergs Markt. ist überaus schön  
das von dem Märzbergs Markt mit noch eine  
ganz kleine Teil ~~von dem Markt~~ zu sehen  
ist. Bislang hat sich der Markt noch klein  
gehalten, die Ruine schon durch ihren ganz  
eigenen Anblick den Markt Teil zu sein  
Märzbergs Markt sind sehr zu sehen  
wird, pflegt sie jetzt von Walden  
immerhin ~~zu~~ einem überaus großen  
und stellt durch ihre Ansehbarkeit Teil  
weise den Markt Markt anzuheben.  
Die Festung die Festungsruine durch  
gibt in die Markt für die Festung sind so  
infolge der Zeit immerhin überaus  
erschaffen, soll mit Arbeiten der Festung  
Festungsruine wieder freigelegt werden.  
Dieser Arbeit der Festungsruine, ein  
schonmal Landarbeit für Dankmalofflagen,  
Es wird sich bei der Regierung für den  
Anbau für die Festungsruine, das von  
festung Freilegung der Festungsruine  
gegenüber werden den Markt von der  
Festung gegen die Festung abzuheben  
zu ~~heben~~. Festungsruine Festung  
das Festung bei der Regierung sind  
infolge.

in  
in Schwaibach

Gottfried Stammler  
Heimatverein Schnaittach  
Vorstand

Gottfried Stammler  
Heimatverein

Gleiche Kopie, nach unten verschoben: Unterzeichnet mit:  
  
Hochachtungsvollst  
Heimatverein Schnaittach  
Vorstand  
Gottfried Stammler  
Schriftführer



Nr. 680  
 Forstamtmann in Schnaittach  
 An  
 den Verein Heimatmuseum  
 Schnaittach

Schnaittach 15. Oktober 1926.

Meinem Antrage entsprechend wurde von zuständiger höherer Stelle verfügt, dass die Abgabe von Steinen aus der Festung ruine Rothenberg im Interesse des Heimatschutzes vorerst einzustellen ist. Etwaige Gesuchsteller werden auf die Steinbezug (?) aus dem \_\_\_ Steinbruch verwiesen werden. Hierzu ersuche ich chrfl. Kenntnis nehmen zu wollen. —  
 Dr. Kuhn.

Nr. 680  
 Forstamtmann in Schnaittach  
 An  
 Den Verein Heimatmuseum  
 Schnaittach

Betreff:  
 Die Festungsrue Rothenberg.

Schnaittach 15. Oktober 1926

Meinem Antrage entsprechend wurde von zuständiger höherer Stelle verfügt, dass die Abgabe von Steinen aus der Festung ruine Rothenberg im Interesse des Heimatschutzes vorerst einzustellen ist. Etwaige Gesuchsteller werden auf die Steinbezug (?) aus dem \_\_\_ Steinbruch verwiesen werden. Hierzu ersuche ich chrfl. Kenntnis nehmen zu wollen. —  
 Dr. Kuhn

No 856.  
 Vorstandmann Schnaittach.

Schnaittach, den 21. Dezember 1926.

An  
 den Herrn Kreisverwalter  
 Schnaittach.

Betreff:  
 Freilegung der Festungsbauwerke  
 Rothenberg.

Zum Schreiben vom 23. 11.  
 1926.

Die Regierung von Mittelfranken,  
 Kammer des \_\_\_\_\_ hat mit Ent-  
 schließung vom 13. 12. 1926 No. 6aaa  
 das \_\_\_ Ansuchen abgelehnt,  
 da durch die Freilegung der Festungs-  
 ruine der angestrebte Zweck keineswegs  
 gesichert erscheint und der vorzeitige  
 Abtrieb? des Bestandes nicht ohne we-  
 sentliche finanzielle Opfer für das

Seite 5  
 Forstärar auszuführen ist.  
 Dr. Kuhn

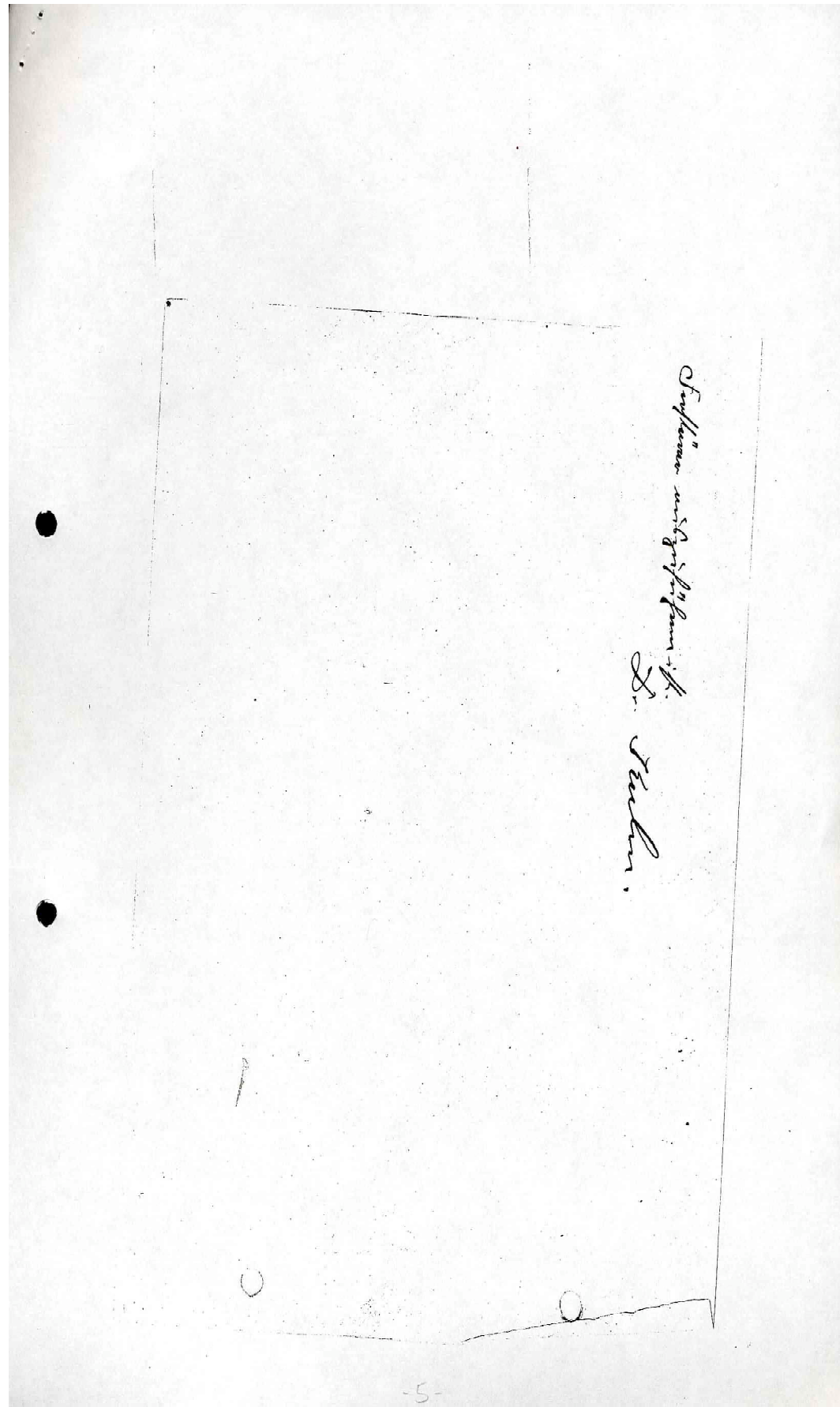
No 856  
 ber 1926

Schnaittach, den 21. Dezem-  
 ber 1926

An  
 Den Verein Heimatmuseum  
 Schnaittach.  
 Betreff:  
 Freilegung der Festungsbauwerke  
 Rothenberg.  
 Zum Schreiben vom 23. 11.  
 1926.

Die Regierung von Mittelfranken,  
 Kammer des \_\_\_\_\_ hat mit Ent-  
 schließung vom 13. 12. 1926 No. 6aaa  
 das \_\_\_ Ansuchen abgelehnt,  
 da durch die Freilegung der Festungs-  
 ruine der angestrebte Zweck keineswegs  
 gesichert erscheint und der vorzeitige  
 Abtrieb? des Bestandes nicht ohne we-  
 sentliche finanzielle Opfer für das

Seite 5  
 Forstärar auszuführen ist.  
 Dr. Kuhn



04 Q 1926 Freilegung der Festungsrueine Rothenberg

Seite 5